

Johannes Schnell und die schweizerische Rechtswissenschaft und Rechtspolitik im 19. Jahrhundert

Autor(en): **Müller-Büchi, E.F.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **64 (1964)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Johannes Schnell
und die schweizerische Rechtswissenschaft
und Rechtspolitik im 19. Jahrhundert

von

E. F. J. Müller-Büchi

Johannes Schnell, der Basler Zivilgerichtspräsident und Professor an der dortigen juristischen Fakultät, steht auf der Schattenseite der Wissenschaftsgeschichte¹. Nur Eugen Huber hat durch Widmung des vierten Bandes seines großen Werkes «System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes» die Stellung angedeutet, die Schnell, «dem Sammler und Retter zahlreicher schweizerischer Rechtsdenkmäler, dem bahnbrechenden Forscher im Gebiete des vergleichenden schweizerischen Rechts», zukommt. Eine Linie verbindet, in der Tat, den Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem stillen und bescheidenen Basler.

Neu beigezogene Quellen ermöglichen es, die Bedeutung dieses Mannes für die schweizerische Rechtswissenschaft und Rechtspolitik schärfer zu sehen und besser in allgemeine Zusammenhänge einzuordnen. Der Briefwechsel, den Schnell seit 1850 bis zu seinem Tode mit dem Zürcher Rechtshistoriker Friedrich von Wyss führte, ist beinahe lückenlos erhalten². Er ist ungemein aufschlußreich. Männer von edler altschweizerischer Gesinnung und voll von hohem religiös-sittlichem und wissenschaftlichem Streben³ öffnen sich durch Jahrzehnte regelmäßig das Herz und stützen sich gegenseitig in der Erfüllung der juristischen Berufspflichten und ihres über den Tag hinaus zielenden Wollens.

Was darin rechtsgeschichtlich interessant ist, soll im Überblick vorgeführt werden.

¹ Biographie bei E. His, Basler Gelehrte des 19. Jh., 145 ff. – Aufschlußreiches Gedenkwort *Hermann Christs* in Basler Jahrbuch 1930, 170 ff.

² Zentralbibliothek Zürich, Familien-Archiv von Wyss IX. – *Alle nachfolgenden Briefzitate stammen, falls nichts anderes bemerkt ist, von Schnell und sind an v. Wyss gerichtet.*

³ Ich habe diesen Freundeskreis, zu dem vor allem auch Segesser gehörte, in dem Aufsatz «Altschweizer Eliten im Bundesstaat von 1848» (Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde XIX./XX. Bd, 1959/60, 101 ff.) zu erfassen gesucht.

I.

Man kann den in Basel tief verwurzelten Johannes Schnell und sein Wirken nur aus der von ihm innegehabten Doppelstellung als Universitätslehrer und Zivilgerichtspräsident verstehen⁴. Lehr- und Gerichtsamt hat sich in dieser Persönlichkeit höchst merkwürdig verbunden und dies hat die Lebensleistung eigenartig befruchtet.

Die zweifache Aufgabe war eine Last, die von allem Anfang an schwer drückte. Noch der Greis beklagte es wehmütig, wie daran die wissenschaftlichen Jugendpläne gescheitert seien⁵. Alles geriet in Zersplitterung, und die bohrende Frage, ob nicht mangelnde Einsicht in das Ganze die Folge sei, verursachte oftmals düstere und mutlose Stunden. Der fromme Christ ließ sich durch solche Beklemmnis nie übermannen⁶. Wohl wurde immer und immer wieder erwogen, ob nicht die dauernd beklagte wissenschaftlichen «Insolvenz» darin den Grund habe, dies besonders zu Zeiten, wo an der schwach besuchten Basler Fakultät die Hörer mangelten oder ganz ausblieben⁷. Die bedeutenden Fortschritte, welche die Wissenschaft gerade in jenen Jahrzehnten machte, brachten den eigenen Rückstand erst recht zum Bewußtsein. Je mehr das Alter sich näherte, um so drängender wurde in dunklen Tagen das Rätsel solch zwiespältigen Lebens und forderte Deutung des tieferen Sinnes⁸.

⁴ Er wurde 1836 Kriminalrichter. 1837 Suppleant und 1841 Zivilgerichtspräsident. 1837 erhielt er ein Lektorat und 1839 die zweite ordentliche Professur an der Iur. Fakultät.

⁵ Siehe unten A. 84.

⁶ «Ich bin wie Prometheus am Fels mit dem Geier an der Leber. Angeschmiedet und doch von Innen gejagt. Oft sehne ich mich aus dieser Doppellage wieder unendlich heraus und bitte Gott, er möge den rechten Weg mich weisen. Er wolle es tun –, aber ich spüre tief, daß ein vorzeitiger Eingriff von mir in den Lebensweg nur Schaden bringen kann. ‚Gott leben‘ ist unser angeborenes Amt» (24. Mai 1864).

⁷ «Mit dem Stande unserer Fakultät ist es dermalen jammervoll beschaffen. Es ist jetzt gar kein Studierender da, was wohl, solange die Fakultät bestand, nicht der Fall war, so daß wir fünf für das Dozieren völlig feiern. Das Rätselhafte hierin kann ich nicht lösen. Letzten Montag als magnificus Stintzing uns das Bild des Ulricus Zasius und dessen große Wirksamkeit in Freiburg abmalte dachte ich freilich, der Schatten im Bilde: jene Stelle in einem seiner Briefe, er lese nur vor 3 oder 4 Studenten werde uns vorenthalten und habe doch auch seine Stelle im Leben des bedeutenden Mannes gehabt. Aber gleichzeitig mußte ich mich fragen, wie bei solchem Geschick im Vortrag und Gruppierung des Stoffes gerade dieser Dozent nun untätig bleiben müsse» (13. Nov. 1856).

⁸ «Die Sorge des Unwissenden... begleitet mich... auf allen Wegen. Ich habe zunehmend die Erfahrung, daß ich Nichts je recht getrieben sondern überall nur hineingesehen habe, von allem etwas aber nichts recht weiß. Das ist die natürliche Folge meines zersplitterten Arbeitens» (18. Okt. 1874).

Die Lösung wurde immer wieder gefunden. Schnell hat die Zusammenhänge zwischen Lehren des Rechts an der Hochschule und Anwenden desselben im Gericht früh erkannt und immer darin sein Lebensglück⁹ gefunden: der Richter bedarf dauernd der Erneuerung aus der Rechtswissenschaft, welche ihrerseits wieder im Rechtsleben entscheidende Anregungen findet¹⁰. Ein Funke entsprang daraus, der noch den alten Mann mit geradezu jugendlichem wissenschaftlichem Eros erfüllte und nicht nur seinem Unterricht, sondern auch seiner Gerichtspraxis zu höchst eindrucklicher Wirkung verhalf. Alljährlich wandte er sich mit einer Neujahrsansprache an seine Richter, um auch sie über die Tagesarbeit hinauszuhoben und über wichtige aktuelle Rechtsfragen von höherer Warte aus zu unterrichten. Es war eine seiner Grundüberzeugungen, daß überlegene Leitung des Gerichtes mehr als alle Formvorschriften den richtigen Ausgang eines Prozesses bestimme. Die höchst persönliche Prägung, die er seinem Richtertum gab¹¹, weckte wiederholt Widerspruch in der Öffentlichkeit, der sich bei Anlaß der Revision des Basler Zivilprozeßrechtes zu deutlicher Opposition steigerte¹². Doch auch nur der Gedanke an Rücktritt erschien als Fahnenflucht. Aufgabe des Lehramtes war ebenso innerlich unmöglich. Als 1862 Friedrich von Wyss aus dem Zürcher Obergericht schied und wieder zur Hochschule hinüber wechselte, wurde allen Ernstes die Frage erörtert, ob ein christlicher Jurist an Pflege des Rechtes allein durch Wissenschaft und ohne Verbindung mit dem konkreten

⁹ «Ich werde recht lebhaft erinnert wie sehr ich Gott zu danken habe für die beneidenswerte Lage, in die Er mich versetzt hat. Umgeben von täglichen Aufgaben und Möglichkeiten zu dienen und zurecht zu helfen . . . dies alles stets in die Lehrtätigkeit umzusetzen . . . habe ich was wenige» (12. Sept. 1852).

¹⁰ «Je mehr bei mir die Rechtspflege die Fragen und Sätze aufrührt, desto mehr kommt allmählig alles bei mir in Fluß und ich meine manchmal, erst jetzt sollte ich anfangen jus zu studieren . . . Jeden Gerichtstag sollte man abends stille das Gehörte recapitulieren können, nicht als Advocat des Urteils sondern als Richter in Revision begriffen» (12. Sept. 1888).

¹¹ «Wenn ich . . . von dem Segen des Richteramtes rede, so spüre ich dabei lebhaft, daß ich von meinem hiesigen täglichen Erleben rede . . . das nicht das meines Nachfolgers sein wird, da ich mir nun einmal manche Privilegien geschaffen habe, die höchst persönlich sind. Oder vielmehr wirklich auch ich mir nicht geschaffen habe, sondern die mir gegönnt sind, zuweilen nicht ganz ohne Widerstreben der Betroffenen» (4. April 1862).

¹² «Die Ämterarbeit wächst ins Große . . . Bei der Besprechung des Civilprocesses war ernstlich die Rede davon. Man redete mir von Besoldungserhöhung und Ablegung des Lehramtes. Ich bat aber mich nicht abzusetzen ehe es Zeit sei. Diese Zwiefältigkeit sei mir nicht Lastenvermehrung sondern mehre die Spannkraft und aus dem täglichen Amt fließe doch auch dem Lehramt Manches zu, das ihm sonst nicht würde» (23. Febr. 1862).

Rechtsleben seines Volkes denken dürfe¹³. Abgötterei mit der Wissenschaft wollte er niemals treiben. Aber auch sein Doppelziel, im Leben das Recht zu suchen und richtend in das Leben einzugreifen, kam ihm manchmal wie Selbstüberhebung vor. Das Bild des christlichen Juristen, das er im Herzen trug, half immer wieder weiter¹⁴. Im Briefwechsel leuchtet es vielfach auf. Es gründet sich ganz auf lebensvolle und verantwortungsbewußte Verbindung von Wissenschaft und gerichtlicher Rechtsprechung.

II.

Aus der gelebten Verbindung von Lehrauftrag und Richteramt schöpfte Schnell die methodischen Grundansichten, welche ihn bei seiner von den Zeitgenossen wenig verstandenen Art von Wissenschaftspflege bestimmten.

Der Ausgangspunkt im Rechtsdenken Schnells und der Schlüssel zum Begreifen seiner Haltung liegen in dem merkwürdigen Satze, daß das Recht aus rechtem Leben erwächst¹⁵. Im täglichen Dasein rechter in Gottesfurcht lebender Menschen bilden sich Normen, die nach und nach feste Gestalt annehmen, und diese sind dann «das Eigentliche am Recht». Man geht wohl kaum fehl, wenn man in dieser Auffassung eine nüchtern-konkrete – man ist versucht zu sagen: die helvetische – Anwendung des Grundgedankens der historischen Schule vom Recht als Erzeugnis des Volksgeistes erblickt. Schnell hatte die neue große Lehre von deutschen Universitäten heimgebracht, und die Basler Gerichtspraxis erschloß ihm Einsicht in die vollen Zusammenhänge. Auch die innere Unruhe, die ihn immer plagte, die Gewissensfrage, ob er seinem Doppelberufe zu genügen vermöge, leitet sich von daher. Das ewig Unfertige, nie voll Faßbare, das in manchen Grundgedanken der historischen Rechtsschule liegt, hat Schnell an der Seele zu spüren bekom-

¹³ «Es hat Zeiten gegeben und viele und lange und vor Gott nicht die schlimmsten, da ich sehr unsicher war der Ansprüche, welche die wissenschaftliche Arbeit an ein Christenleben macht. Später hat mir der Führer meines Lebens hellere Blicke verliehen, mehrere innere Freiheit. . . Ich bezweifle, daß ohne Veranlassung von Außen ich fest genug stände, die directe Leistung im Rechtsfinden fallen zu lassen. Zudem habe ich für mich die Empfindung, daß der Lebensquell für gesunde Herleitung der Wissenschaft bedeutend verkümmert fließe, wenn die praktische Rechtsaufgabe wegfällt» (29. März 1862).

¹⁴ «Die Einheit ist und bleibt verborgen mit unserm ganzen Leben in Gott, und wir wollen es nicht versuchen anders als in Einfalt und Lauterkeit zu bezeugen wie uns dabei ist. . .» (anfangs Juni 1863).

¹⁵ Vgl. auch den Einleitungsaufsatz ZSR I/1852: «Über die Aufgabe dieser Zeitschrift».

men. 1852 – es ist das Jahr, in dem die «Zeitschrift für schweizerisches Recht» zu erscheinen begann – lag diese Grundanschauung voll ausgebildet vor. Damals war eben die Biographie G. Arnold Heises erschienen¹⁶, des Lehrers von Schnells väterlichem Gönner Bürgermeister Carl Burckhardt (1795–1850)¹⁷. Dieses Lebensbild eines Mannes, der gleich ihm als akademischer Lehrer und Richter gewirkt hat¹⁸, brachte Schnell zum Bewußtsein, was ihn selbst von den neuen deutschen Professoren unterschied und was seine eigentliche wissenschaftliche Aufgabe sei.

Für den Basler, für den Schweizer war lokaler Rechtsbrauch «*das* Recht, nicht *ein* Recht», und dessen historische Erforschung und literarische Fassung Lebensaufgabe¹⁹. Wie für den Richter bleibt auch für den Rechtslehrer Anschauung des Gegenstandes von der Lebensseite her das Wichtigste. Zur Erreichung dieses Zweckes zu

¹⁶ Von W. v. Bippin (Halle 1852).

¹⁷ Burckhardt hatte in Heidelberg und Göttingen studiert und dort Heise (1778–1851) gehört, dann die Berufung Schnells an die Universität gefördert. «So innig und voll Pietät» wie gegenüber Bürgermeister Burckhardt fühlte Schnell sich in Basel mit niemandem verbunden.

¹⁸ «Als ich von der Universität kam und meinen ersten Besuch bei unserm teuren BM Burckhardt machte, erzählte er mir manches von ihm. . . Ich war darum sehr begierig, nachdem ich bei einem so ausgezeichneten Manne ein so treues und lebendiges Andenken desselben gefunden – denn er kam oft wieder auf Heise zu sprechen – dieses Leben zu durchgehen.» Die Lektüre der Biographie zeigte ihm, daß Heise Wesentliches fehlte: «die iuristische eigene Entwicklung, die Grundsätze, die sich aus dem praktischen Leben nach und nach ablagern, das Eigentliche am Recht, was nicht in Lehrbüchern noch auf dem Richterstuhl selbst sondern gerade im persönlichen Verkehr sich ausspricht und ausprägt. Samen und Ganzeigen des Rechtslebens. Ich fürchte zwar, daß dieser Deutsche, wie viele andere, gerade darüber nicht recht zum Bewußtsein gekommen sei, weil in den höchsten Gerichtshöfen das Leben doch auch nur sehr indirekt sich abspiegelt, und am Ende auch nur die graue Theorie, in anderer Weise als auf den Lehrstühlen, aber doch zunächst nur sie herumgewürfelt wird» (11. Dez. 1852).

¹⁹ Im Winter 1864/65 hatte Schnell ein merkwürdiges Auditorium: einen Grundbuchgehilfen, «der noch nichts über Recht gehört aber in der Bezirkskanzlei Zofingen dasselbe auf dem Leben ertappt hat», ein zweiter, «der Göttingen und Berlin durchgemacht aber vom Leben noch nichts gesehen, und dazwischen Wackernagels Sohn, der nur römisches Recht aber noch kein deutsches gehört hat. Ich mahne mich in dieser Lage an die Geometrieschüler, welche drei gegebene Punkte durch einen Kreis verbinden sollen. Unter dem Nachdenken über diese Aufgabe ist mir der wahre Sinn des vaterländischen Rechtes und seiner Darstellung zum erstenmal recht deutlich aufgegangen. Während das römische Recht als Recht des Altertums dieses letztere mit all seinen Bedürfnissen, soweit diese das Recht erfüllen kann vorführt und dabei vorzüglich die begriffliche Seite, das Dogma entwickelt, vertritt das germanische Recht die geschichtliche Seite vorwiegend, insolvent übrigens wenn es sich um Zusammenfassen desselben zu einem berifflichen Ganzen handelt. Im

helfen ist Aufgabe auch der Rechtsgeschichte²⁰. Der wissenschaftliche Theologe kann nur fruchtbar wirken, wenn er in Verbindung mit Seelsorge bleibt; gleich ihm muß auch Rechtsgelehrsamkeit dauernd mit Rechtspraxis im Zusammenhang stehen²¹.

Damit verbindet sich freilich sogleich die Hauptforderung, daß der Jurist die Erscheinungen des rechtlichen Lebens auf die dahinter liegenden Normen zurückführen und sie daran messen muß. Gerade dem Rechtslehrer, der durch große Gerichtspraxis belastet ist, fällt dies nicht immer leicht, denn es ist schwer, im Speziellen das Allgemeine zu sehen. Viele und schwere innere Bedrängnis überfällt von daher den gewissenhaften Richter, erst recht wenn dieser auch dozieren muß²². Nur strenge immer fortgesetzte Geistesschulung sichert ehrliches Bestehen. Diese vermittelt – und damit findet Schnell den Anschluß an einen weiteren Grundgedanken der historischen Schule – allein das römische Recht, dessen Pflege darum Hauptaufgabe jedes wahren Juristen bleibt. Die Größe und die Bedeutung der römischen Rechtsgedanken für alle Rechtskultur feiert der Basler Professor in Tönen von seltener Eindringlichkeit: es bergen die Rechtsdenkmäler der Römer eine Summe von göttlicher Ordnung²³, und des gesunden Elementes in ihm – der *aequitas* –

Lokalrecht, sei desselbe auch, wie gerade in Basel auf ein noch so geringes Gebiet beschränkt, steht vor uns das ganze lebendige Recht der Gegenwart, einzig und allein das Wirkliche für das wir da sind und das für uns da ist, *das* Recht nicht *ein* Recht, sodaß wir mit dessen Darstellung eine Aufgabe erfüllen, die nicht nur gleichberechtigt ist mit jenen zwei ersten großen Aufgaben, sondern die vorwiegende bleibt» (9. Nov. 1864).

²⁰ Er gestand einmal, «daß wenn ich zuweilen dazu gelange nachzulesen, was Andere, die Quellenmänner aus ihren Schätzen beigebracht haben, mir dieser Gewinn erstaunlich gering erscheint. . . Das Allerwichtigste ist doch die rechte Anschauung meines Gegenstandes von vorn, von der Lebensseite her» (4. Okt. 1868).

²¹ Er dachte dabei an seinen Freund Chr. J. Riggensbach (1818–90). «Er kann bei allem großen innern Beruf zur wissenschaftlichen Theologie seine Bauern nie vergessen, und wie haben wir Gott für einen solchen Dozenten zu danken» (16. Dez. 1851).

²² Die Praxis im Obergericht erschien ihm als die beste Vorbereitung für Wyss zur Übernahme der Professur. «Die Stoffgruppierung wird Dir jetzt unverhältnismäßig viel leichter werden als früher, und die lebendige Anschauung des im Fluße befindlichen Rechts gegenüber der unterliegenden Lehrbasis Dich zu viel sicherer Ausscheidung des Holzes und der Spähne befähigen, als früher möglich war» (2. Okt. 1862).

²³ «Je mehr mir unter der Hand das Recht in seiner merkwürdigen Verschlingung mit dem Leben vor Augen tritt, desto stärker wird der Eindruck wie groß die Aufgabe ist, es schon in seiner Aktualität auf frischer Tat zu ertappen, daß ich, so scheint mir, kaum mehr den Mut habe. . . Als ich aber neulich in einer Untersuchung Kellers Pandekten zur Hand nahm und dem Nachgeschlagenen nachging in Räume und Gedanken, wurde mir, wie nie früher

kann keine menschliche Lebensgemeinschaft entbehren. Die Schriften der großen Romanisten des 19. Jahrhunderts, davon insbesondere jene Fr. L. Kellers, standen ihm zu regelmäßigem Gebrauche zu Handen. Gemeinsame Digestenlektüre im abendlichen Freundeskreis war durch viele Jahre Hausbrauch in Basel wie in Zürich²⁴. Die Berufungen auf den Lehrstuhl für römisches Recht, auf dem sich mancherlei Gestalten folgten, hat er meist mit Wyss durchgesprochen und in kritischer Umsicht gefördert: dauernde Freundschaft ist gelegentlich mit den meist bald wieder Weggezogenen daraus erwachsen²⁵. Selbst in die Not des täglichen Basler Gerichtsamtes leuchtete ihm tröstend das Bild des römischen Prätors²⁶.

und mit ungewöhnlichem Eindruck klar, welche Arbeit des menschlichen Geistes und welche Summe göttlicher Ordnung in diesen Gedanken verborgen liege und was das für eine schöne Aufgabe sei um diese Seite menschlicher Erkenntnis» (31. Jan. 1869).

²⁴ «Wir lesen und interpretieren wöchentlich einen Abend zusammen und es geht zu aller Freude. Die Erinnerungen an die glücklichen Studentenjahre sind dabei wieder lebendig und zugleich nun anders neu, seit die analogen nun selbst erlebten Fälle mir alles so ganz anders anschaulich machen. Sicher wird das Corpus iuris über dem Lesen von Systemen und Abhandlungen viel zu viel vernachlässigt; die erforderliche Mühe und Arbeit macht den Nutzen doppelt» (Wyss an Schnell 5. Dez. 1858). In Basel wurde dies vorab zusammen mit Heusler getrieben.

²⁵ Die Berufung von Ernst Zimmermann, der 1852 auf Windscheid folgte, wurde vorab von Schnell betrieben. «Ich hoffe, daß ein gewesener bedeutender Richter kein solcher verrannter Mann sein kann, wie diese Deutschen oft sind» (20. April 1852). Er hatte «nicht den geselligen Spottgeist Windscheid's sondern etwas in sich gekehrtes Ernstes» (25. Mai 1852), gewann durch Bescheidenheit und gehörte bald zu den «Collegen, an denen ich mich aufrichten kann» (7. Juni). Er ging schon 1854 an das Oberappellationsgericht nach Lübeck. Schnell blieb mit ihm in dauernder Verbindung. – Rod. Stintzing, der nachher kam («was ihm half waren Empfehlungen von Vangerow», 29. März 1854) hatte Mühe, «sich nach dem Baselschen Meridian zu richten» (5. März 1854). Als er 1857 ging, dachte man an Dernburg und wünschte Zimmermann zurück, der «als Romanist unersetzlich» schien (25. Sept. 1857). – Hermann Fitting, der bis 1862 blieb, war «nach allen Richtungen vortrefflich. Als Dozent klar, einfach, aufs Wesentliche den Mittelpunkt der Sache dringend wie ich aus den Examen abmerkte, denen ich beiwohnte, darum auch sehr beliebt, im Umgang anspruchslos, rücksichtsvoll, sehr freundlich und dienstfertig, in seinem Fach sehr lebendig und für die Lebensseite am Recht vorwiegend empfänglich» (16. Mai 1862). – Bechmann, der 1862–64 folgte, hinterließ keine Spuren. – G. Hartmann, der bis 1872 blieb, war «wie uns vorkommt, kein Regelsberger» (5. Juni 1864). – Mit Friedr. Eisele (1872–74) verstand Schnell sich sehr gut. «Er hat das Gepräge das die Praxis gibt: die Sache handlich anzufassen und von vorne anzuschauen» (26. Jan. 1873).

²⁶ «Ich begreife immer besser, warum das römische Recht, im praetor konzentriert, ein Lebensrecht geworden ist. Da nimmt alles eine viel intensivere Gestalt, ein viel größeres Gewicht an, wenn man es so allein durcharbeiten muß» (30. April 1864).

Es ist sehr beachtlich und für die Haltung Schnells – aber auch für die Entwicklungszusammenhänge der schweizerischen Rechtswissenschaft – bezeichnend, daß das gelehrte Werk Friedrich Ludwig Kellers und nicht jenes des berühmten Savigny oder anderer Koryphäen das hohe Lob des römischen Rechtsstudiums auslöste. Sein Universitätsstudium hatte Schnell in Heidelberg bei Thibaut begonnen, und auch dieser hinterließ bleibende Eindrücke²⁷. Zu Savigny stand er – was Keller gegenüber fehlte – in persönlichen Beziehungen. Er hatte ihn 1833/34 in Berlin gehört, und blieb dauernd mit dem berühmten Lehrer in dankbarer Verbindung²⁸. Als das erste Heft der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» vorlag, schickte er es in Ehrfurcht an den alten Herrn in Berlin, der dafür Worte freundlicher Anerkennung fand²⁹. Besuche sind wiederholt belegt. In wissenschaftlicher Beziehung jedoch trat Schnell, kaum war er nach Basel heimgekehrt, mit merkwürdiger Selbständigkeit auf³⁰. Die Begründung, die er für seine innere Distanzierung gegenüber Savigny gibt³¹, ist bezeichnend: bloße Romanistik führe zum

²⁷ Immatrikuliert: 29. Okt. 1831; *Töpke*, Matrikel V 464, Nr. 362.

²⁸ Er besuchte ihn etwa in Baden-Baden, wenn jener dort zur Kur weilte. «Der Grund und Hauptgewinn ist das Sehen das köstliche, das darin liegt, danken zu können für ein angeregtes und teilweise fortgesetztes Gutes das wir von ihm empfangen durften» (3. Aug. 1852). Er bezeichnete Savigny gelegentlich als den einzigen «praezis denkenden Dozenten», den er gehört habe (29. März 1868). 1854 kam Savigny nach Ragaz, sah auf der Durchreise Schnell und v. Wyss; der letztere suchte ihn auch am Kurort auf. «Savigny habe ich einen ganzen Tag gesehen, er war äußerst freundlich und das hat mich sehr gerührt. Sonst schien er mir, vielleicht auch noch von der Kur angegriffen, noch in sich gekehrter und nicht mehr geneigt, mit jungen Leuten wesentliche Dinge zu verhandeln. Er und Schelling, der ebenfalls in Ragaz das Bad braucht aber fast wie eine lebendige Leiche umherschleicht, hinterließen mir zwar bleibenden aber doch vorherrschend wehmütigen Eindruck. Was ist es doch mit diesen menschlichen Größen!» (Wyss an Schnell 14. Aug. 1854.) Auf der Rückreise von Italien suchte Savigny im Herbst 1856 Schnell in Basel heim. «Er ist aber recht mitgenommen und sein Alter nicht so wie seine Jugend. Im Fragen und Frägen ist er etwas stiller geworden, freilich auch von der unerträglichen Frau Ministerin so überstimmt und überwältigt, daß er Mühe hat zum Wort zu kommen» (18. Okt. 1856).

²⁹ Die literarische Gabe erschien «als ein so schöner lebensfrischer Anfang, getragen von jugendlichen Kräften, daß ich ihm Fortgang und Gedeihen nicht nur von Herzen wünschen sondern auch getrost in Aussicht stellen kann.» Savigny an Schnell, 3. Nov. 1852 (UB Basel, Nachlaß Schnell).

³⁰ Ein Junger dürfe nicht – eine Reflexion aus dem Greisenalter – «einseitig in verba magistri schwören», sondern mache «im Gegenteil eine Art Reaktion durch, wie ich das früher pflegte an den Schülern Schleiermachers zu beobachten, wenn die einmal von seinen Füßen weg waren. Und ich weiß, wie ähnlich es in meinem Teil mit Savigny gegangen ist» (26. Sept. 1878).

³¹ «Was mir immer im Verkehr mit ihm drückend blieb bei aller Freundlichkeit, das war eine Art Halbwahrheit, die überall mitunterlief. Ich spürte so

Verlust der Geistesheimat, was mit dem Gedanken des Herauwachsens des Rechtes aus dem Volksgeist eben doch unvereinbar ist.

Schnell bekennt sich so zum nationalen Zug in der Jurisprudenz, und das verbindet ihn in eigenartiger Weise mit Friedrich Ludwig Keller. Es ist aufschlußreich zu beobachten, wie nahe und worin der Basler sich mit dem Zürcher geistig verwandt fühlt. Keller³² versah – gleich wie Schnell – neben seinem akademischen auch ein Richteramt: er war ein in Wissenschaft und Rechtsleben praktisch tätiger Schweizer. Diese Saite kam immer zum Klingen, wenn Schnell noch als Greis in Kellers Werken las³³. Er stand eben, was die Stellung innerhalb der schweizerischen Rechtswissenschaft betrifft – das machen solche Verbindungen deutlich – zu einem wesentlichen Teile innerhalb jener Tradition, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts die stärksten Antriebe von Zürich aus empfangen hatte. Schnell verkörpert geradezu die Basler Weiterentwicklung der Zürcher Anfänge, und beide zusammen bilden ein wesentliches Kapitel der Schweizer Wissenschaftsgeschichte auf dem Gebiete des Rechtes.

In Zürich hatte Keller sich um die systematische, nicht um die

ganz, daß er von allem schweizerischen Wesen trotz aller unendlichen Patriotismusfragen gar nichts verstand und im Grund keine Geistesheimat mehr hatte, weil sie im römischen Recht ihm entweicht, so daß ich mich nie ganz zu Hause mit ihm fühlen konnte» (8./9. Sept. 1854).

³² Vgl. die einschlägigen Arbeiten von *Andreas B. Schwarz*, Pandektenwissenschaft und heutiges romanistisches Studium (Festgabe schweiz. Juristentag 1928); Das römische Recht an der Universität Zürich im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (1938) und von *Hans Fritzsche*, Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich.

³³ «In meiner iuristischen Schneckenbahn bin ich endlich an Kellers Civilprozeß gekommen, den ich gegenwärtig mit großer Freude, obwohl sehr langsam lese. Vieles, das meiste wird mir dadurch zuerst klar das ich mir noch nie zurechtsetzen konnte, und dessen Unkenntnis mir früher an Vielem vollständig ein Hindernis war. Ich laboriere darum auch immer an diesem Lehrbuch von Gaius herum und spüre, daß hier ein Schatz zu heben war. Aber niemand war mir dazu behilflich. Jetzt wird mir Altem erfüllt, was der junge immer ersehnte. Es ist ein großer Genuß um ein solches Lesen voller Antworten auf alte aufgesprungene Fragen. Und es bewährt sich mir dabei auch, wie die rechte Anschauung so mitten in die Praxis hinein leuchtet. So manches was mir täglich unter der Hand durchgeht, erhält darin seine Beleuchtung. Manchmal habe ich dabei auch in der Tat die Empfindung, das habe nur ein praktischer Schweizer schreiben können, der das Recht in erster Hand zu üben hat» (1. März 1858).

«Mein Reiz an den Keller'schen Sachen», so gesteht er noch im letzten Lebensjahr, «ist der Gewinn, den er aus seiner schweizerisch gehenden Lebensanschauung, insgemein Praxis genannt, zog, die allerwärts hervorschaute, ohne daß er davon redet. Das war, was ihm die ‚warum‘ und die ‚darum‘ verschafft, welche einem Deutschen nie kommen. Bluntschli ist mit allem geistreichen Tun viel mehr Büchermann als Keller» (18. Aug. 1887).

historische Bearbeitung des heimischen Rechtes verdient gemacht. Für die Geschichte desselben war Bluntschli Anreger und Vorbild. Zu diesem kam Schnell früh in persönliche Beziehungen³⁴. Doch gerade auf diesem Gebiete war das meiste noch zu tun, erst recht nachdem Bluntschli sich seit 1848 der Heimat sehr entfremdet hatte. Schnell und Wyss und der Kreis um die «Zeitschrift für schweizerisches Recht» – man kann sagen: die Schnell-Schule – haben seit Beginn der fünfziger Jahre für die historische Erforschung des schweizerischen Rechtes das geleistet, auf was die beiden aus dem Vaterlande emigrierten großen Zürcher anfänglich abgezielt hatten. In persönlicher Beziehung trat wachsende Entfremdung zu Keller und zu Bluntschli ein. Das Bewußtsein verpflichteter Dankbarkeit blieb Schnell dauernd erhalten³⁵. Die tiefen Gegensätze, welche die in sittlicher Beziehung so verschiedenen Charaktere trennten, schoben sich dagegen schmerzlich in den Vordergrund, und die beiden Zweige am schweizerischen Stamme der historischen Rechtsschule standen schließlich in eigenartiger Verdunkelung einander gegenüber. Keller verstarb zu Berlin 1860 als man eben das Basler Universitätsjubiläum beging. Der fromme Schnell machte sich an diesem memorablen Tage ernste Gedanken über solches Nebeneinander, über Gewolltes und Gewordenes³⁶. Im Sittlich-Menschlichen, aber auch im Wissenschaftlichen hatte sich seit der Jahrhundertmitte eine breite Kluft aufgetan, welche die besten Köpfe, die in der Schweiz aus der historischen Rechtsschule hervorgegangen waren, tragisch trennte. Bluntschlis Nachruf auf Keller³⁷ mit dem frivolen Lob auf Wissenschaft als «frisches stärkendes Bad, welches allen Schmutz des täglichen Lebens und alle Flecken der Leidenschaft

³⁴ Er unterstützte Bluntschli bei der Sammlung von Schweizer Material für Grimms Weisthümer (*Oechsli*, Briefwechsel J. K. Bluntschlis 141 und 147).

³⁵ «Wir müssen ihn – so meinte Schnell nach einem Zusammentreffen mit Bluntschli – Gott empfehlen, wir können in seine ziemlich unzugängliche Natur (unserer Art gegenüber nämlich) nicht hinein reden. . . Er bezeichnete die Kultur des Zürchers als eine sehr fortgeschrittene, was man daraus ersehe daß sein Kommentar nun zum 3. mal abgedruckt werde. Ich dachte und sagte sogar dagegen einiges, aber seine Grundempfindung war unberührbar. Das aber empfand ich auch gleich wieder, daß es ein Mensch ist dem Gott große Gaben verliehen und ich mußte mich ohne Neid demütigen mit meiner kleinen Gabe. . . » (16. Mai 1855).

³⁶ «Mir äußerst auffallend war das Zusammentreffen von Kellers Heimgang mit diesen Tagen. Ich augurierte aus demselben, daß der Gedanke der mich vorher viel bewegte, ob dies wohl unser letztes Säkularfest sei, ein unrichtiger wäre in der Art wie ich ihn gefaßt hatte; daß vielmehr alle, die sich wider etwas legen das aus Gottes Willen besteht proscribiert werden, was Er aber erhalten will blühen darf» (20. Sept. 1860).

³⁷ Krit. Vierteljahresschrift III/1861, 1 ff.

abwäscht», offenbarte mit aller Schärfe, was gescheitert war³⁸. Im Greisenalter noch, wenn je die Gedanken auf Keller und auf Bluntschli kamen, wurde die Größe und die Schwäche der beiden Heroen klar gesehen.

Schnell, gleich wie Friedrich von Wyss, wurde in seinem Wesen eben noch aus andern Quellen gespeist als jenen, die ihnen deutsche Universitäten vermittelt hatten. Die Freundschaft wurzelt in besonderem Erbgut, das sich auf ihre ganze Haltung und auch auf die Wissenschaftspflege auswirkte. Beide führten ein tief religiös christlich frommes Leben, das in hohem Maße auch auf ihren Juristenberuf ausstrahlte. Schnell insbesondere erscheint geradezu als der Typus eines christlichen Juristen im 19. Jahrhundert. Eigenartige religiöse Strömungen bewegten ihn: er liebte es, sich selber als Hamann-Natur zu bezeichnen³⁹, blieb aber dennoch zeitlebens fest in der Basler reformierten Kirchlichkeit verankert. Mit dem katholischen Segesser stand er in einer geradezu ökumenischen Gesinnungsgemeinschaft⁴⁰. Kirchlich-konservative Gesinnung rückte ihn lebenslang in brüderliche Verbundenheit mit August v. Bethmann-Hollweg⁴¹, den er 1833 in Bonn gehört hatte. Dieser christlich-konservative aristokratische Politiker erschien ihm immer als Vorbild, mit dem er sich auch in wichtigen politischen Fragen⁴² eines

³⁸ «Das was mein Herz in diesen Tagen oft mit Dir gewechselt, sind Gedanken über des armen Bluntschli Kanonisationsschrift für Keller. Damit ist er für mich dahin und Keller hat dabei wenig gewonnen. . . Was mir dadurch klarer wurde ist ein Blick in die Zukunft. Der Cursus des Grauens, der hier wieder ein Opfer mehr feiert, ist im Grundzug derselbe; er gibt ihr ein apokalyptisches dämonisches Gepräge. . . Es ist nichts das mich so sehr an das Wort Gottes treibt als diese Erscheinung, der man ihr Zauberhaftes und Verwüstendes so tief abspürt. Nur in dem Anhalten an diesen reinen Quell und dem einfältigen Gebet können wir uns die Augen wach erhalten wider dieses Grauen» (April 1861).

³⁹ «Der dunkle wunderliche eckige Hamann! Schon in meinen Jünglingsjahren lockte mich seine eigentümliche Art und es schien mir, ich habe eine Natur, die ganz besonders ähnlicher Art sei» (9. März 1855).

⁴⁰ Dazu mein Aufsatz: Eine ökumenische Gelehrtenfreundschaft in der Zeit des Vatikanums» (Schweiz. Rundschau 61/1962, 507ff.) und die Studie: «Segesser's ,Am Vorabend des Conciliums', (Zeitschrift f. schweiz. Kirchengeschichte, 56/1962, 185 ff.)

⁴¹ Es kam wiederholt zu gegenseitigen Besuchen, so als Schnell 1865 zur Augenoperation in Berlin weilte, oder wenn Hollweg zu Ferienaufenthalten in die Schweiz, besonders nach Engelberg, reiste. «Es ist ein Großes um diesen brüderlichen edlen Mann, der seinem Herrn nach seiner Erkenntnis dient, der wir nicht in allem wohl beistimmen würden, die aber unter allerlei Zucht stehet und auch wohl noch ferner wachset weil ihre Triebkraft in der Liebe ist» (2. Aug. 1865).

⁴² Schnells Bejahung der Zivilehe war nicht zuletzt auch durch Hollweg beeinflusst. «Der Ehegesetzesentwurf von Hollweg hat doch die Idee von der

Sinnes wußte. Anders als die Zürcher Koryphäen der historischen Rechtsschule hat kein Hauch von Liberalismus ihn je berührt. Er war und blieb bei aller für ihn so charakteristischen Stille und Bescheidenheit ein Aristokrat⁴³. Durch des Vaters Erzählungen und die eigene Jugend hatte er noch die letzten Tage der «milden Aristokratie» erlebt⁴⁴. Ebenso sehr wie in der historischen Rechtsschule wurzelt er im 18. Jahrhundert, wofür ihm die lebendige Tradition in der eigenen Familie Sinn und Bedeutung erschlossen hatte. Albrecht von Haller widmete er durch Jahrzehnte eingehende Studien⁴⁵, Johannes von Müller beschäftigte ihn von früher Jugend an⁴⁶. Alle großen Autoren jenes Jahrhunderts waren Gegenstand seiner Lektüre, und das hat auch sein rechtswissenschaftliches Denken und Arbeiten beeinflusst. Seinen Rechtsquellen-Editionsplänen lag ursprünglich nur die Absicht zugrunde, den 10. und 11. Abschnitt im VI. Bande von Gottlieb Emanuel v. Hallers «Bibliothek der Schweizer-Geschichte» neu zu bearbeiten. Er war sich zwar der Fortschritte bewußt, welche die Geschichtswissenschaft seither ge-

Zivilehe manchen, die an diesen Mann zu glauben pflegen, den Gedanken vertrauter gemacht, als es mir bisher gelang, ihn meinen Freunden zu machen» (23. März 1859). – Ein Besuch anläßlich der zweiten Augenoperation in Berlin bestätigte die Übereinstimmung in der Beurteilung des 1866er Krieges und Bismarcks. «Vorgestern sah ich recht einläßlich Hollweg, der in innigster Brüderlichkeit wie vor zwei Jahren mich aufnahm und seine strenge Verurteilung des Krieges und des geltenden Systems mir einläßlich vortrug, mit dem er übrigens bekanntlich nie übereingestimmt hatte. . . Es bleibt mir äußerst wohlthuend dieses feste Hangen am Recht wie ein Prophetenwort bei Hollweg zu erkennen» (22. Dez. 1866).

⁴³ «Und überdies bin ich», anläßlich einer Beurteilung der 1874 erschienenen Biographie des Berners E. Fr. v. Fischer, «Aristokrat von Haus aus und habe des nie Hehl gehabt. Die Hohlheit des Regiments, was Aristokratien im spätern Stadium vorgeworfen werden kann, bestreite ich nicht, sehe es ja auch in der Schweiz vielfach. Prinzip aber mit Prinzip verglichen und sehr viele Führer miteinander verglichen, vermag ich es mit dem konstitutionellen verquickt demokratischen System nicht zu tauschen» (13./14. Dez. 1874).

⁴⁴ «Die milde Aristokratie, die wir noch in den überliefernden letzten Tagen derselben sahen, wird später – Wyss arbeitete an der Biographie der beiden Bürgermeister, des Vaters und des Großvaters – nicht mehr, wird ja jetzt nicht mehr verstanden und findet deshalb keine rechten Ausleger d.h. Darsteller mehr. Das ist, was mich gegen alle Geschichte immer skeptischer macht, weil die Geschichte aus der Hand der Zeitgenossen immer nur aus beschränktem Horizonte geht, und von den Epigonen geschrieben manches, oft deren Kern, unverstanden lassen muß» (11. Sept. 1881).

⁴⁵ Sie fanden Niederschlag in der 1878 anonym im Verlag christlicher Schriften erschienenen Broschüre über Haller: «Darstellung seines Lebens nach den Briefen seiner Freunde.»

⁴⁶ Er war «in meinem Jünglingsalter eine Lieblingslektur für mich und . . . Hauptantrieb zu fleißiger aber auch ungeordneter und weitläufig angelegter Arbeit» (Sept. 1872).

macht hatte. In vielem jedoch war er noch sehr der Polyhistorie und dem Pragmatismus des 18. Jahrhunderts verhaftet. Seine Art der Behandlung und Auswertung der Quellen weist gleich wie die nationalpolitische Zielsetzung seiner wissenschaftlichen Publikationen deutlich auf diese Zusammenhänge hin.

III.

Schnells Doppelamt und die ihm daraus zugewachsene eigenartige, ganz persönliche geistige Haltung wirkte sich bestimmend auf seine wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit aus. Da er das Recht im Leben suchte und gleichzeitig Richter und akademischer Lehrer war, mußte Bildung junger Juristen und Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte ihm Hauptanliegen sein.

Der Bildungsstand der damaligen Juristen war zur Hauptsache auf das kantonale Recht, welches sie in ihrer prozessualen Tätigkeit anzuwenden hatten, und auf das gemeine Recht, das sie etwas aus Deutschland heimbrachten, beschränkt. Das Bewußtsein einer Verpflichtung auf die gesamtschweizerische Grundlage des heimischen Rechtes war meistens auf die politische Seite des Problems bezogen. Wissenschaftliche Interessen standen weit im Hintergrunde. Das demokratische Postulat der freien Advokatur drohte und ließ Schlimmes befürchten. Der Einfluß des politischen Radikalismus und die neu erschlossenen wirtschaftlichen Möglichkeiten waren echter wissenschaftlicher Haltung wenig förderlich⁴⁷. Formalismus überwog in der Rechtspflege, und solches war dort, wo man den alten historischen Rechtsboden aufgegeben hatte, zum letzten Schutzwall geworden⁴⁸: gerade dieser merkwürdige Tatbestand mußte die Männer stutzig machen, welche eine vaterländische Re-

⁴⁷ Besonders Wyss erging sich häufig in Klagen. Doch auch in Basel fingen «einzelne unserer Advokaten doch sehr an in die Rabulisterei zu gehen, was sie früher nicht taten. Und im Gericht haben wir nicht genug juristische Kräfte, um ihrer kräftig aufzukommen. Heusler ist auch hier sehr gut, ja häufig geht er darin noch viel mutiger vor als ich, der ich anfangs ein wenig formaler als früher zu werden» (12. Febr. 1864).

⁴⁸ «Ich gäbe viel darum» – schreibt Wyss, der gelegentlich Schnells Gerichtstagen als Zuschauer beiwohnte – «wenn ich Dich in unserm Gerichtswesen arbeiten sehen könnte, umschlossen von der ganzen Flut abstrakter Juristenweisheit und in einer Umgebung von Richtern und Advokaten, die sämtlich deutsch geschult sind, den alten Boden auf dem ihr noch steht seit mehr als 30 Jahren total aufgegeben und sogar die Erinnerung daran aus dem Gedächtnis verloren haben... Die Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber, wie wir sie haben, wenn nicht formelle iuristische Zucht einigermaßen sie im Geleise hält, sind bedenkliche Richter und schwanken ohne Kompaß hin und her» (7. Jan. 1856).

form der Rechtsverhältnisse anstrebten. Während v. Wyss eher daran zweifelte, ob Abwehr der aufkommenden Begriffsjurisprudenz und Aufbau eines eigenständigen schweizerischen Rechtsunterrichtes überhaupt möglich seien⁴⁹, ging Schnell nüchtern und zähe ans Werk. Er nahm seine Hörer, die nun einmal Praktiker werden wollten, so wie sie sind, und entwickelte dabei aus seiner Gerichtspraxis heraus eine eigenartige Vorlesungsweise, darauf abzielend, «das Recht auf frischer Tat zu ertappen».

Grundlage seines Lehrvortrages war nicht die Theorie, sondern das Rechtsleben in seiner Wirklichkeit. Er folgte in seiner Lehrweise⁵⁰ – man ist versucht zu sagen: aus dem Instinkt des praktischen Schweizers – ganz der induktiven Methode. Der tieferen Bindungen des Rechtes war er sich sehr wohl bewußt; der Gedanke an eine Anerkennung der *faits accomplis*⁵¹ machte ihm erschauern. Es ging ihm darum, «die lebendige Anschauung des im Flusse befindlichen Rechts gegenüber der unbeweglichen Lehrbasis» zu vermit-

⁴⁹ «Ich meinerseits gestehe, daß ich zwar mit Bezug auf die ganze jetzige Rechtswissenschaft und die Art sie zu lehren immer mehr ebenfalls in Skepsis hinein gerate, aber so lange die zündenden reformatorischen Ideen nicht in mich fahren, bescheide ich mich» (1. Juni 1851). – «Es ist ein arger Übelstand, daß wir so ganz und gar darauf eingeschult worden sind, über formeller Vorzüglichkeit der Jurisprudenz den Gehalt fast ganz zu vergessen oder doch völlig hintan zu setzen» (17. Nov. 1852).

⁵⁰ In seinem Kolleg über vaterländisches Recht im Winter 1851/52 «ging es anfangs wie immer. Da gab mit Gott, einmal mich recht zusammen zu fassen und ich erkannte, woran Vieles lag. Bisher hatte ich immer doziert was ich nicht wußte, und was ich gesehen und gehört, täglich unter den Händen habe und greife, das hielt ich zu gering und hatte es immer für mich behalten. Ich legte nun für einmal die Bücher weg und trachtete im Obligationenrecht (denn da konzentriert sich doch das rechtliche Leben) den Gang und Verlauf des rechtlichen Fadens im Tatsachengewebe den Hörern recht anschaulich zu machen, und ich hatte die freudige Empfindung des Gelingens» (13./14. Febr. 1852).

⁵¹ «Im Sachenrecht sind wir kürzlich an die brennende Frage von den Beschränkungen der Eigentumsklage gelangt und bis zu deren Abschwächung in den elenden Satz, daß der gutgläubige Besitzer so lange als Eigentümer behandelt werde bis der Kläger mit einem verfallenden Criminalurteil in der Hand dartue, er sei bestohlen worden; also auch die Lehre vom vertrauten Gut ist aufgegeben und selbst Verlorenes nicht mehr erreichbar. Ich habe bei der Erwägung der Gegensätze nicht mehr nur zwischen römischem und germanischem Rechte sondern auch zwischen Antikem und Modernem eine Reihe tiefer Gegensätze zwischen der Rechtsidee und der Gewalt des *fait accompli* hier durchgespürt, welche mir einen sehr trüben Eindruck von dem Abnehmen der Rechtsempfindung und von der Umgestaltung unserer tiefsten Rechtserkenntnis hinterließ. Ausdrücklich sage ich ‚unserer‘, denn ich habe zu dieser Abschwächung beigestimmt in der Ansicht, daß man nicht bei Fahrnis absoluten Schutz aufstellen und dann bei Liegenschaften in der Expropriation diesen gleichen Schutz beinahe illusorisch machen könne» (2. Nov. 1862).

teln⁵². Dieses sein methodisches Prinzip hat er in immer neuer Aussprache mit v. Wyss sehr fruchtbar und anregend auszugestalten gewußt.

Schnells Lehrauftrag verpflichtete ihn zur Darstellung des vaterländischen Rechtes. 1851 und 1854 waren in Basel als Antwort auf die damaligen eidgenössischen Universitätspläne zwei neue juristische Lehrstühle geschaffen worden: einer davon war für deutsche Rechtsgeschichte bestimmt. Friedrich v. Wyss hatte eine Berufung darauf abgelehnt: man dachte dann einen Augenblick lang daran, den katholischen Segesser aus Luzern herzuholen⁵³, doch das reformierte Basel wagte diesen Schritt nicht. Julius Grimm⁵⁴ übernahm das Fach. Schnell konnte sich nun, besonders nachdem er 1855 vorübergehend und 1867 endgültig von der strafrechtlichen Vorlesung entbunden worden war, ganz dem schweizerischen Recht zuwenden. Privatrecht wie Verfassungsrecht behandelte er gewöhnlich in einer Einheitsvorlesung⁵⁵, wobei immer auf die wenigen Hörer und deren Herkunft abgestellt wurde. Das war beim völlig rudimentären Stand der wissenschaftlichen Vorarbeiten eine sehr schwierige Aufgabe, die immer wieder aufseufzen ließ. Aus dem Mühen um eine Übersicht über die kantonalen Privatrechte sind die rechtsvergleichenden Aufsätze entstanden, welche durch viele Jahre die Hefte der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» füllten. Die

⁵² Die Fähigkeit dazu ist Ergebnis richterlicher Betätigung (2. Okt. 1862).

⁵³ Dazu mein Aufsatz: Der eidg. Universitätsplan von 1848/54 und die Konservativen (Civitas 16. Bd. 1960/61, 506 ff.).

⁵⁴ Geb. 1821. «Derselbe gefällt mir. Er hat bonne façon, aber, so viel ich merke, kein Herz... Erfahrung ist, daß die besten Deutschen, sobald sie in ihre Kollegschaft einrücken, den esprit de corps umpanzern und dann für mich, Schleuderträger, verloren sind» (1. Mai 1851). – 1855, als Arnold berufen wurde, übernahm Grimm Strafrecht und Zivilprozeß. 1857 ging er nach Wien in die Eisenbahnverwaltung.

⁵⁵ Seine Vorlesung über vaterländisches Recht umfaßte: «äußere Rechtsgeschichte mit Darstellung der Territorialentwicklung, der Entfaltung der Gerichtsbezirke, der daran sich knüpfenden Rechtsbestände (sei ihr Recht welcher Art es wolle), die Abgrenzung der Gebiete der alamannischen, der burgundischen und etwa anderer Volksrechte; die Zeichnung der almäligen Einwirkung antiken (römischen und canonischen) oder modernen (französischen) Rechts als jus gentium gegenüber dem einheimischen; die daran sich lehrende Eingestaltung in Landrecht und Stadtrecht und die Entwicklung der letztern zuerst in Ausfüllung des eigenen Gebiets und dann in der Absorption der Rechte des angeschlossenen Gebiets, endlich im Kantonalrechte und auch diese wieder sofern sie als Gesamtgesetzgebung existieren oder in den vorangehenden Perioden zusammenwirkende Gesetze über einzelne Teile des Rechts entstanden; zuletzt an diese äußere Rechtsgeschichte gelehnt eine Dogmengeschichte für die Eigenprodukte (Zusammen teilung und andere Lebensverhältnisse, Allmendrechte, Gemeindeentwicklung u.s.f.)» (8. Nov. 1858).

Stoffdarbietung in seinen Vorlesungen⁵⁶ war höchst eigenartig und sehr persönlich. Er ging, selbst wenn er Rechtsgeschichte trieb, analytisch und nicht chronologisch vor, stellte einzelne Rechtsinstitute und Rechtsgedanken vor die Hörer hin und schilderte dann deren Entwicklung, wobei er vom geltenden Recht und dessen Anwendung ausging und in die Vergangenheit vorstieß, soweit dies für das Verständnis des Ganzen nötig schien. So blieben die Vorlesungen⁵⁷, weil immer auf die speziellen praktischen Bedürfnisse des kleinen Auditoriums ausgerichtet, wohl ewig unfertig. Doch das Bewußtsein, anregend, fördernd und kritisch mitten in der durch jene Jahrzehnte mächtig aufgewühlten Entwicklung des vaterländischen Rechtes zu stehen, weckte immer neue Freude an solcher Arbeit und stärkte den Mut zum Ausharren.

Beim klugen und immer neu überlegten Ausbau seiner Vorlesungsmethode hat Schnell bemerkenswerte Forschungsaufgaben gesehen. Seine Ansicht über den Zusammenhang von Recht und Leben führte ihn, verbunden mit seiner Editionstätigkeit, auf das Problem der Rechtssprache, worüber auch Wyssens Planen ging; im Basler Rechtsquellen-Kränzchen wurde ein philologisches Register über die in der ZSR veröffentlichten Texte in Angriff genommen⁵⁸. Besonders wichtig erschien es ihm, das Verhältnis des vaterländischen Zivilrechtes zum römischen Rechte zu untersuchen⁵⁹. Dabei erkannte er, daß zwischen Rezeption des römischen Rechtes

⁵⁶ Es schwebte ihm vor, «es in dem Fortgang des dogmatischen Kurses zu halten etwa wie Institutionen und römische Rechtsgeschichte verbunden werden. Zuerst also jeweilen mit wenigen Worten das geltende Recht, dann rückwärts die Schichten, die es durchlaufen. Beispiel: Korporation-Genossenschaft-Pium Corpus; wie sich die geltenden Sätze an Fällen entwickeln: die Klosteraufhebungen, Fahr, die Trennung von Basel, Schanzenprozeß, Klöstergarantie, die Verbote des Erwerbes in tote Hand» usw. (12. April 1869).

⁵⁷ Schüler-Nachschriften haben sich im Staatsarchiv und UB Basel, Nachlaß Schnell, erhalten.

⁵⁸ Christ und Heusler beteiligten sich daran. «Wir fertigen miteinander in gemeinsamem Lesen der Thurgauer Rechtsquellen das Register, wozu jeder für eine Partie die Vorarbeit entwirft und in die Zusammenkunft mitbringt» (14. Juli 1861).

⁵⁹ In der Schrift von 1851, «Die Universität von Basel, was sie fordert und was sie leistet», betont er, daß das heimische Recht nicht dargestellt werden kann «ohne vorangehende Auseinandersetzung der Grundsätze der römischen und deutschen Rechte aus welchen das hiesige allein sich entwickelt hat. . . Wenn man sich freilich unter diesen Vorträgen über römisches Recht das schwerfällige Verfahren früherer Zeiten vorstellen will, da die Lehrsätze römischer Jurisprudenz geradezu und unmittelbar in Beziehung gebracht wurden mit unserm heimatlichen Einrichtungen und als Ideal man sich die Anwendung fremden Rechts auf jede Gattung von Rechtsfällen dachte, so ist man auf dem unrechten Wege» (p. 16).

und Rezeption der deutschen Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts unterschieden werden müsse; hatte die erstere auch wenig Bedeutung, so komme doch der letztern wesentlicher Einfluß auf die neuzeitliche schweizerische Rechtsentwicklung zu⁶⁰. Seine eigene Aufgabe sah er darin, das Schweizerische an dem im Vaterland geübten Zivilrecht nach Gehalt und geschichtlicher Herkunft unter Ausschluß der gemeinrechtlichen Elemente zur Darstellung zu bringen. Seine pragmatisch-induktive Methode führte ihn so zur Rechtsgeschichte und veranlaßte ihn zum Sammeln und Bearbeiten alter schweizerischer Rechtsdenkmäler. Alle seine literarischen Arbeiten sind ganz diesem Ziele gewidmet.

IV.

Der immer wieder liebevoll ausgespinnene große Plan, zusammen mit Wyss eine schweizerische Rechtsgeschichte zu gestalten, kam nicht zur Ausführung. Es mußten ja auch zuvor die Quellen dafür aufgespürt und erschlossen werden. In der erstmalig versuchten systematischen Aufarbeitung der schweizerischen Rechtsdenkmäler liegt Schnells bedeutsamste Leistung für die Wissenschaft. Der Gelehrtenbriefwechsel eröffnet Einblicke in Studierstuben und erzählt, wie die Freunde sich dabei gegenseitig anregten, unterstützten und kritisch förderten.

Wyssens Stärke war es, seit 1850 immer von Schnell beraten und ermuntert, auf Grund neuer sorgfältig interpretierter Quellen wesentliche Einzelfragen der schweizerischen Rechtsgeschichte zu klären und in klassischen Abhandlungen zur Darstellung zu bringen. Schnell hat vorab als Herausgeber von altem Rechtsgut gewirkt und so zusammen mit seinem kleinen Schüler- und Freundeskreis⁶¹ die Wissenschaft bereichert. Dabei kam er früh zur Einsicht von der entscheidenden Bedeutung des Urkundenmaterials für die rechtsgeschichtliche Forschung⁶². Den in Arbeit genommenen Urkundenbüchern galt bis ins letzte Greisenalter hinein sein förderndes Inter-

⁶⁰ Es «wäre einmal sehr belehrend ein wenig einläßlicher nachzugehen, wie sich die Rezeption des neuen deutschen Rechtes . . . gemacht hat und wie sehr verschieden, in Vorträgen wie den Vorlesungen von Bluntschli, Keller und Calame oder Leuenberger, dann in den Gerichtssprüchen und in den Gesetzgebungen. Das würde auch für die Geschichte der Rezeption des römischen Rechts Aufschlüsse geben» (2. März 1863).

⁶¹ Dazu mein Aufsatz: Joh. Schnell und die Pflege der vaterländ. Rechtsgeschichte in der ZSR. (Festgabe Max Gutzwiller, 1959, 97 ff.)

⁶² Bei der Arbeit an den Berner RQ kam er darauf. «Ich sehe immer besser ein, wie es keine Kenntnis der Rechtsgeschichte gibt bloß aus den Gesetzen. Es ist ein Gerippe ohne Leben» (11. Dez. 1859).

esse. Was er daneben etwa noch an rechtsgeschichtlichen Einzelstudien schrieb⁶³, diente praktischen Bedürfnissen und hatte die Aufgabe, die Seiten der «Zeitschrift für schweizerisches Recht», welche der Mitarbeiter sehr entbehrte, zu füllen.

Schon die erste wissenschaftliche Veröffentlichung Schnells «Die älteste Gerichtsordnung von Basel von 1457»⁶⁴ ist eine Quellenedition. 1853 begann er mit den Vorarbeiten für die Basler Rechtsquellensammlung, worüber in der eben gegründeten ZSR⁶⁵ eine erste Übersicht erschien. Er verstand es, seine Schüler C. F. Burckhardt, L. Ehinger und E. Thurneisen für die rechtliche Vergangenheit der Vaterstadt zu interessieren und zu begeistern. Man traf sich allwöchentlich in einem rechtshistorischen Kränzchen⁶⁶. Dank so frischer und williger Mitarbeit der Jungen lag 1856 der inhaltlich bis 1648 reichende erste Band gedruckt vor. Sogleich wurde der Entschluß gefaßt, bis 1798 fortzufahren, was auch verwirklicht und zu einem Ereignis für die schweizerische rechtsgeschichtliche Forschung wurde. Das zur 5. Jahrhundertfeier erschienene Gedenkbuch «Basel im 14. Jahrhundert» brachte die Studie: «Das Civil-Recht, die Gerichte und die Gesetzgebung im 14. Jahrhundert». Sie war ganz aus den Urkunden gearbeitet⁶⁷. Bei den Nachforschungen dafür kamen die reichen Schätze der Basler Klosterarchive in das Blickfeld der Wissenschaft. Besonders für die Entwicklung des städtischen Immobilienrechtes waren daraus neue Erkenntnisse zu gewinnen. Diesen Problemkreis griff der 1855 für den unbefriedigend wirkenden Grimm als Rechtshistoriker berufene Wilhelm Arnold⁶⁸ auf. Schnell setzte große Hoffnungen auf den neuen Kolle-

⁶³ Das Zehntrecht nach schweizerischen Rechtsquellen ZSR II/1854, 50ff. Es war dies eine Neujahrsrede.

⁶⁴ Erschienen als Einladungsschrift zur Rektoratsfeier 1841, gewidmet «dem Andenken meines vielgeliebten Vaters J. R. Schnell, letztem Schultheißen der mehrern Stadt Basel». – Wieder abgedruckt: RQ Basel I, 150ff.

⁶⁵ Bd. 2 und 3, 1853 und 1854.

⁶⁶ Dieses war durch Jahre Schnells Erholung. «Solche Zuhörer, hier Mitarbeiter, können Flügel heißen» (5. März 1854). «Die größte Mühe hat Thurneisen» (18. Okt. 1855): dieser war «in allem dem eine so ritterliche Kraft, so daß die Arbeit wohl ganz gut als die seine gelten kann» (9. Sept. 1856). «In diesen Abenden, obwohl sie mir Zeit nehmen, liegt ein unbeschreiblicher Freudenquell für mich... Mein Höchstes wäre sie dahin zu bringen, daß sie mit uns die Jurisprudenz als rerum divinarum et humanarum cognitio begreifen lernen, mit einem Wort: über dem Verständnis des Rechtes die Zucht des göttlichen Gerichtes und die Seligkeit der göttlichen Gnade erfahren möchten» (25./26. Dez. 1855).

⁶⁷ «Die Schwierigkeit dieser Arbeit liegt darin, daß verhältnismäßig sehr wenig Rechtsquellen dieser Periode vorhanden sind und das Meiste aus den Urkunden geschöpft werden muß» (ebenda).

⁶⁸ 1826–1883. – Es war Vater Heusler, der diese Berufung betrieb, wogegen

gen, doch die einseitig historisch-antiquarische Arbeitsweise des Deutschen fügte sich schlecht in die auf Praktisches gerichtete Basler Schnell-Schule. Persönlich kamen sich die beiden Männer recht nahe und Arnold blieb auch nach seinem Weggange von Basel dauernd mit Schnell in Verbindung. Die aus dem Material der Klosterarchive erwachsene Untersuchung war ursprünglich für die ZSR gedacht, doch als sie vorlag, wagte Schnell es nicht, sie den Lesern zuzumuten⁶⁹. Sie erschien, mit reichem Basler Urkundenanhang, unter dem Titel «Zur Geschichte des Eigentums in deutschen Städten», in Buchform⁷⁰.

Die wissenschaftliche Hauptarbeit, der Schnell seit Mitte der fünfziger Jahre alle freie Zeit und Kraft widmete, war die Sammlung und Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen.

Gleichsam als Nebenfrucht am Baume, der schon die Basler Rechtsquellen getragen, erschien zuerst das Engelberger Talrecht. Schüler⁷¹ hatten es entdeckt und auf frohen Wanderfahrten Interesse für die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Innerschweiz gewonnen. In allerlei Literatur schlug sich diese Sympathie des alten Basel für die Wiege der Schweizer Freiheit nieder, und auch Schnells Ausgabe⁷² gehört dazu. Er fertigte in glücklichen Ferientagen die Bearbeitung und hat dabei vom Kloster und von einheimischen Geschichtsfreunden Förderung und Hilfe zur Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten⁷³ empfangen.

Schnell eher an Segesser dachte (5. März 1854). Schnell kam «diesem treuen Hessen» bald nahe «wie noch mit keinem andern meiner Kollegen» und veranlaßte, daß ihm die Neuordnung des Stiftsarchivs übertragen wurde (15. Sept. 1855). Seine Lehrweise war getragen von «viel Drang zur Mitteilung und persönlich frischer Berührung» (13. Nov. 1856), doch war er einseitig historisch gebildet. «Das hat doch dem eigentlich scharfen Rechtsgedanken viel Eintrag getan, diese vorwiegend antiquarische Rechtsbildung» (18./19. Febr. 1857). – 1863 ging er nach Marburg, wo er aber keinen Erfolg hatte, so daß er eine Berufung an Boretius' Stelle nach Zürich erwartete (18. Jan. 1872).

⁶⁹ «Arnold ist ein Deutscher, d. h. ein langweiliger und pedantischer Arbeiter, häuft Material auf Material ohne an das Resultat zu gehen» (11. Dez. 1859). «So ein Produkt deutschen Zuschnitts von 15 Bogen allein über die Erbleihe ist den Schweizern zuviel zugemutet» (1./2. April 1860).

⁷⁰ Basel 1861. – Wyss besprach es ZSR 10/1862, 145 ff. Schnells Urteil blieb ablehnend. «Ich begehre diese Wissenschaft nicht. Wissen vertrüge ich wohl noch viel mehr. Aber es hilft im Grunde doch selten voran zum Erkennen» (8. Juni 1861).

⁷¹ Ehinger war der Finder. Heusler schrieb «Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden» (ZSR 10/1862). A. Christ bearbeitete die Obwaldner RQ (ZSR 8/1860) und schrieb ein reizendes Büchlein «Ob dem Kernwald». – Für Schnell hatte Engelberg «in der Mitte meines Herzens seine Kleinodstelle» (26./27. Juli 1857), es war sein «Seligental» (9. Sept. 1857).

⁷² ZSR 7/1858.

⁷³ Die damalige kritische Erörterung der Tellfrage, worüber Georg v. Wyss

Die Berner Rechtsquellen-Edition, die darauf folgte, war als Gegenstück zu den Basler Bänden gedacht, und mit ihr sollte das Unternehmen der Rechtsaltertümer-Sammlung aus lokaler in gesamtschweizerische Bedeutung hineinwachsen. Die Archivarbeiten, durch den Berner Archivar M. v. Stürler und den zum Schnell-Segesserschen Freundeskreis gehörigen E. v. Wattenwyl eifrig und willig unterstützt, begannen schon 1853. 1860 erschien in der ZSR die übliche «Übersicht», in den zwei nächsten Bänden gefolgt von den Quellenstücken. Es sollte nur ein Versuch sein, um das Interesse der Öffentlichkeit zu wecken⁷⁴. Die eigentliche Absicht ging dahin, die Rechtsquellen-Edition, ähnlich wie die Sammlung der alteidgenössischen Abschiede, zu einem großen nationalen Wissenschaftswerke der neuen Eidgenossenschaft zu machen⁷⁵. Der 1862 entstandene schweizerische Juristenverein, welcher anfänglich mit der ZSR in ein Verhältnis fördernder Zusammenarbeit gelangt war, nahm sich der Sache an. Dem Juristentag von 1864 in Lausanne lag ein Bericht Schnells vor, in welchem der Plan einer großen vom Juristenverein getragenen nationalen Rechtsquellensammlung entwickelt war⁷⁶. Erstes Teilstück davon wäre eben die Berner Publikation gewesen, wofür man mit vier Bänden rechnete⁷⁷. Die Gelder dafür aufzubringen erwies sich jedoch als unmöglich und die Hoffnung, der Bund werde die Sammlung in seine Obhut nehmen, zerbrach sich. Entscheidend für das Scheitern waren jedoch die radikalen politischen Einheitstendenzen im Juristenverein, die bald zum völligen Bruche mit Schnell führten. 1871 erschien als separate

1858 einen Vortrag gehalten hatte, erschütterte das durch den Ausgang des Sonderbundskrieges ohnehin geschwächte Selbst- und Geschichtsbewußtsein und führte zur Sperrung der lokalen Archive. «Als ich vor 2 Monaten den Talamann um . . . Zusendung einer Anzahl Urkunden aus dem Talkästli und um eine Reihe der Talprotokolle ersuchte schrieb er mir, es sei nicht möglich, den Talrat zur Herausgabe zu bestimmen. Die Arbeit Deines Bruders über Wilhelm Tell, die wie es scheint ins Tal gedrungen, habe sehr böses Blut um den ganzen See herum gemacht . . . » (14. April 1858).

⁷⁴ Es bildete sich 1861 ein Komitee zur Herausgabe, bestehend aus Stürler, Blösch, Wattenwyl-Diesbach, König u. a. (April 1861).

⁷⁵ «Gestern hatte ich eine lange Verhandlung mit Stürler, der jetzt glaubt, man könnte vielleicht die Sammlungen der RQ neben der Abschiedsammlung in die Aufgabe einfügen, welcher sich die Eidgenossenschaft direkt und nicht durch Vereine annimmt. Es würde sich nur darum handeln, Hrn Blumer dafür zu interessieren» (29. April 1871).

⁷⁶ *H. Fritzsche*, Der schweiz. Juristenverein 1861–1960, 30ff. – Die Landesbibliothek in Bern besitzt das französische Exemplar von Schnells Bericht.

⁷⁷ «Ich nehme für das Ganze 4 Bände an: 1. die Stadtrechtsbücher, 2. die Mandate, 3. die Land-, Stadt- u. Herrschaftsrechte, 4. die Dorfrechte und die Register . . . Stürler weiß nie genug zu schreiben von des Regierungspräsidenten Weber Drängen und Eifer in dieser Sache» (12. Aug. 1870).

Publikation die neue erweiterte Fassung der «Übersicht der ältern Rechtsquellen des Cantons Bern mit Ausschluß des Jura⁷⁸». Dann blieb das ganze Unternehmen stecken. Schnells Ausgabe der Berner Stadtsatzung von 1539 und des jungen Eugen Huber Arbeit über das Satzungsbuch der Stadt Bern sind Überreste jenes Planes; zum Drucke kamen sie wiederum nur mehr in Zeitschriften⁷⁹. Als dann F. E. Welti 1902 den ersten Band der Berner Rechtsquellen in der neuen großen Sammlung des Juristenvereins zum Erscheinen brachte, bekannte er sich und seine Arbeit als Fortsetzung des von Schnell begonnenen Werkes.

Dieser selber freilich erachtete um die Mitte der siebziger Jahre angesichts der Entwicklung im Juristenverein seine rechtsgeschichtlichen und rechtspolitischen Bestrebungen als gescheitert. In einer merkwürdigen Wendung richtete er nun Aufmerksamkeit und Arbeitskraft auf die Westschweiz. Im alemannischen Teil Helvetiens schien kein Interesse und keine Achtung für das alte Recht mehr vorhanden zu sein; er wollte nun den Welschen zur Bewahrung des ihrigen noch helfen.

Schnells Interesse für die Rechtsgeschichte der Westschweiz war schon sehr früh erwacht. 1835, unmittelbar nach der Heimkehr von der Universität, unternahm er – was später des öfters zur Wiederholung gelangte – eine Studienreise in diese Landschaften, begeisterte sich an deren Naturschönheiten und spürte den eigenartigen alten Rechtsverhältnissen nach⁸⁰. Besonders Neuenburg, die Heimat seines Berliner Studienfreundes Philipp Godet⁸¹, zog ihn an. In diesem aristokratisch-konservativen, mit dem alten Basel so ver-

⁷⁸ Basel (Detloff) 1871. – «Stürler hat mir die Ehre erwiesen seinen Namen dazu zu geben, sodaß wir nun Hand in Hand den Kanton Bern durchziehen und Subscriptionen für die Berner RQSammlung werben sollen. . . Es ist etwas so wohltuendes zusammen zu arbeiten und aufzutreten. Wenn in der trockenen Wissenschaft so ein Hauch der Liebe zu spüren ist, so gewinnt sie einen Reiz mehr. . . » (30. März 1871).

⁷⁹ Schnells Arbeit in ZSR 20. Bd. 1878; wieder abgedruckt bei F. E. Welti, Stadtrecht von Bern I (1902), 25 ff. – Hubers Aufsatz in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 10. Bd., 1874.

⁸⁰ «Ich hatte damals Neuenburg, Genf, die Waadt, Freiburg und Bern durchwandelt um mir einen Begriff zu machen von dem bestehenden oder entstehenden Rechte, letzteres in den Gerichten und Notariatsstuben sowie den vorhandenen noch sehr wenigen statistischen Übersichten.» Im folgenden Jahre unternahm er eine ähnliche Studienreise in die deutsche Schweiz. (28. Dez. 1888.)

⁸¹ Über ihn die Biographie von *Frédéric Godet* (1913), wo (p. 77) mitgeteilt wird, daß der beidseitige seit 1833 datierende umfangreiche Briefwechsel, der besonders für religiös-kirchliche Fragen aufschlußreich gewesen sein muß, noch vor dem Tode beider in gegenseitigem Einverständnis verbrannt worden ist.

wandten Milieu erlebte er, was Geschichte ist⁸². Die Neuenburger Rechtsgeschichte erschien ihm als die interessanteste der ganzen Schweiz. Die in verschiedenen Lebensabschnitten und noch im Alter immer wieder aufgenommenen Studien dazu brachten nur in dem Aufsatz «Der *Traité sommaire des fiefs de Neuchâtel* G. v. Montmollins⁸³» eine Frucht. Der von Heusler angeregte Plan, Ostervalds «*Lois et coutumes*» neu zu bearbeiten⁸⁴, fand keine Verwirklichung mehr. Mit dieser altschweizerischen Rechtsliteratur hatte er sich, eindringend und in unbekannt gebliebenes Neuland vorstößend, zu beschäftigen begonnen, als es sich nach der Gründung des Juristenvereins darum handelte, auch die Welschen für die Organisation und die ZSR zu gewinnen. Die Studie «Die frühere schweizerische Rechtsliteratur⁸⁵» ist aus der Verlegenheit des Redaktors entstanden, als ihm wieder einmal noch Text für einen Bogen zu einigermaßen fristgerechter Herausgabe der «grünen Hefte» fehlte. Nach dem Bruche mit den radikalen Zentralisten im Juristenverein wurde, was hier im Überblick vorgeführt war, Forschungsprogramm.

Die Arbeit für die erste große Leistung daraus, die Herausgabe von Quisards «*Commentaire coutumier du pays de Vaud*», hatte schon 1865 eingesetzt. Dank der Mithilfe Heuslers⁸⁶, welcher den

⁸² «Im Jahr 1835 empfing ich aus dem *Mémoires Pury's* zu Neuchâtel den ersten Eindruck, was Geschichte sei» (8. Juni 1861).

⁸³ 19. Bd ZSR 1876.

⁸⁴ Es hätte sich in erster Linie darum gehandelt, die Quellen davon, die *déclarations de points de coutumes*, nachzuweisen. «Wir dachten daran, die Fälle aus deren Anlaß sie ergingen, aus den Handschriften aufzunehmen... Lust macht das höchst Eigentümliche dieser Rechtsquelle, das an die Magdeburger Bescheidt mahnt und in den schweizerischen Rechtsquellen kein Analogon hat, als etwa die unbekannte Cramer'sche Sammlung von *Praejudizien* in Genf, die aber niemals öffentliches Ansehen gewann und nur in wenigen Exemplaren besteht, jedenfalls aber neben sich die *édictes civiles* hatte, das die Zähligkeit von *Messieurs les quatres* dem Zustandekommen eines Code entgegensetzte. – Es ist mir eine rechte Freude, an diesen Neuenburger RQ nun eine alle Sorgfalt in Anspruch nehmende Arbeit zu haben und damit einem Zwecke nachzugehen, der meine Interessen an die frühesten Erinnerungen aus der ersten frischen Zeit nach der Universität knüpft. Hätte ich, sage ich mir zuweilen törichterweise, so fortfahren können mit Ermittlung schweizerischen Rechts wie in den Jahren 1835 und 1836 statt in die Gerichtssäle eingespannt zu werden, das hätte etwas werden können, das nicht so verkümmert dastände wie jetzt» (27. Sept. 1882).

⁸⁵ 13. Bd. 1866. – Die Arbeit daran ist durch eine Anfrage des mit ihm dauernd in Verbindung gebliebenen nach Amerika ausgewanderten Neuenburger Rechtshistorikers G. A. Matile veranlaßt worden, der damals im Auftrage der Washingtoner Regierung an einer Übersicht über das Rechtsstudium in Europa arbeitete.

⁸⁶ «Heuslers Glossar zu Quisard ist sehr gut: kurz und reich» (12. Mai 1867). – Heusler zeichnete als Mitherausgeber.

meisten Handschriften nachspürte und auch das wertvolle Glossar schuf, konnte sie rasch zum Drucke gebracht werden. Drei Bände der Zeitschrift, die nicht zuletzt deswegen sehr unregelmäßig erschien, wurden damit angefüllt⁸⁷. Die deutschschweizerischen Bezieher aus dem Juristenverein hatten daran wenig Freude, und selbst der Rechtshistoriker Blumer begann zu räuspern. Für Schnell jedoch war es eine große Genugtuung⁸⁸. Der wissenschaftliche Wert der Publikation ist groß. Im Alter ist Schnell nochmals zu den Quisard-Studien zurückgekehrt und hat sich, angeregt durch Heusler, mit der für die waadtländische Rechtsgeschichte wichtigen Frage nach dem Verhältnis des Quisardschen Werkes zum «*Coutumier de Moudon*» und zu den «*Loyx et statuts du Pays de Vaud*» von 1616 beschäftigt⁸⁹.

Auf die Arbeit am Waadtländer folgte jene am Freiburger Recht. Schon die juristische Forschungsreise von 1835 hatte ihn auch in die Saanestadt geführt⁹⁰, und er war dem Redaktor des freiburgischen

⁸⁷ Bd. 13–15, 1866/67. – «Selbst Blumer, der übrigens sehr freundlich darüber schrieb und glaubt, wir hätten keine bessere Wahl treffen können, läßt nicht undeutlich merken, daß für ihn die deutsche Sprache da ist und nicht die altfranzösische» (15. Juli 1866).

⁸⁸ «Ich freue mich sehr daß der Zs diese erste Publikation vorbehalten blieb. Sie wird eine Zierde derselben sein.» – Schnell hat in seiner Quisard-Ausgabe in Fußnoten auch die Varianten des sog. «*Coutumier fribourgeois*» zum Abdrucke gebracht und damit einen Hinweis auf wesentliche Zusammenhänge gegeben.

⁸⁹ Im Herbst 1884 ging er an einen «Gegenstand, der mich schon lange vexierte: die Vergleichung von Quisard mit dem *Coutumier* von Moudon 1577 und dem Berner Gesetz von 1616 (*Coutumier du Pays de Vaud*) alle drei promiscue *Coutumiers* vaudois genannt, wofern sie ein Recht sind oder im Wesentlichen auseinandergehen?» (3. Sept. 1884.) «Die Hauptforschung wird sich auf die Frage richten müssen, in wiefern 1616 sich auf Waadtländer oder Bernerrecht gründet» (30. Nov./1. Dez. 1884). Heusler, «der ehemalige Herausgeber Quisards, hat mich auf Stellen aufmerksam gemacht, die doch eine gewisse Ableitung bezeugen, aber eher umgekehrt als zu erwarten, so daß der *Coutumier* von Moudon auf den spätern Text von Quisard eingewirkt hätte» (1. März 1885).

Der *Coutumier* von Moudon wurde 1924 durch J. G. Favey, der zu den «*Loyx et Statuts du Pays de Vaud*» von 1616 parallel gehende *Coutumier et plaict général de Lausanne*» von 1618 durch L. R. v. Salis in ZSR NF 21./22. Bd. 1902/03 herausgegeben. – Zur ganzen bis heute die waadtländische Rechtsgeschichte interessierenden Frage vgl. E. Champeaux, *Le Coutumier de Quisard et les Coutumes du Duché de Bourgogne* (1930) und E. A. Farry, *Pierre Quisard und sein Coutumier du Pays de Vaud* (Diss. Zürich 1946).

⁹⁰ «Ich war in Freiburg schon 1835 etwa 8 Tage. Aber was hatte ich da noch für Augen! Ich glaubte damals, ein Leben reiche für die ganze Schweiz hin und man könne Geschichte und Jurisprudenz und Alles miteinander verbinden und dürfe nur fleißig sein. Da nun war mein Angreifen zwar keck aber unfruchtbar, und erst auf der Rückkehr in Murten bei Hrn Chaillet Sohn lernte ich, was ich hätte ausführen sollen» (23. März 1859).

kantonales Zivilgesetzbuches, Samuel Chaillet (1776–1843), begegnet. 1867 und besonders intensiv seit 1873 wurde mit den Arbeiten im Freiburger Archiv begonnen, was beste Förderung durch Abbé Gremaud, den Freiburger Historiker, und Archivar Schneuwly fand. In größter Liberalität wurde ihm bewilligt, wichtigste Manuskripte heim, zuerst nach Basel, dann nach Bern, mitzunehmen. Es bereitete ihm erhebliche Mühe, Einblick in den innern Zusammenhang der Freiburger Rechtsentwicklung zu gewinnen, und auch Zugang zu manchen noch in Privatbesitz befindlichen Manuskripten zu erlangen war nicht leicht. Über «die Freiburger Aechzarbeit» wurde darum des öfters gestöhnt, aber sie war auch Ablenkung, seit es 1875 zum nicht ganz freiwilligen Rücktritt vom Gerichtsamt gekommen war. Als er dann in Bern Wohnsitz genommen, war das Freiburger Archiv einziges Ausflugsziel, und die Erinnerung an jene letzte Kraftzeit freute noch auf dem Krankenbett⁹¹. «Die Rechtsquellen des Cantons Freiburg» füllten die letzten zwei bereits von Heusler redigierten Bände der ZSR alte Folge⁹². Es war besonders durch die vorangestellte meisterliche Übersicht eine für die Freiburger Rechtsgeschichte bahnbrechende nie recht gewürdigte Tat⁹³. Das zur Veröffentlichung ebenfalls vorgesehene «Stadtbuch, Municipale» blieb noch zurückgestellt. Es brauchte noch jahrelange Arbeit, bis ein befriedigender Text, die deutsche und die französische Redaktion nebeneinandergestellt, bereitlag. Zum Drucke kam das Werk erst nach dem Tode des Bearbeiters Schnell in der neuen Folge der Zeitschrift⁹⁴.

Schnells Rechtsquellen-Editionen waren von eigenartigen Anschauungen und Absichten geleitet, und gerade die Freiburger Arbeit ist dafür ein aufschlußreicher Beleg. Es ging ihm nie um vollständigen Abdruck allen Quellenmaterials, sondern nur um Hervorhebung des Wesentlichen und um Aufzeigen der darauf bezüglichen Zusammenhänge⁹⁵. Er wollte nie etwas anderes als eine rich-

⁹¹ Vor sechs Jahren «stieg ich mit Leichtigkeit auf den Archivleitern in Freiburg herum. Jetzt könnte ich nicht mehr. Ich denke manchmal an diese schönen Kraftzeiten zurück und freue mich...» (2./3. Mai 1887).

⁹² 21. und 22. Bd., 1881/82.

⁹³ «Übersichten» haben aber doch das Gute, daß sie übersehen werden dürfen», schrieb er (16. Juli 1881) an Segesser, bei Übersendung eines Widmungsexemplars.

⁹⁴ 15.–17. Bd., 1896–98.

⁹⁵ «Gesund nenne ich eine Sammlung», schrieb er (5. Aug. 1866) an Segesser, als er diesen zur Bearbeitung der Luzerner RQ für die ZSR zu gewinnen suchte, «im Gegensatz mit diesen deutschen Sammelwerken da alles... zusammengeschachtelt wird wie in Ihres Kopp's Geschichte, damit doch ja Niemand die Dinge unter sich bringen kann als unsinnig gelehrte Leute. Meine Mitarbeiter an den RQ von Basel haben gegen das Ende zu mehrmals bemerkt:

tige, das heißt die innere Entwicklung des Rechtes veranschaulichende Auswahl geben. Immer wurde von den Mitarbeitern am Rechtsquellenteil der ZSR gefordert, den Texten eine umfassende, den Fundort alles Wichtige nachweisenden Übersicht voranzustellen. Bei der Textbereinigung ließ er sich von einfachen, rein praktischen Überlegungen leiten. Die Orthographie⁹⁶ gestaltete er nach dem «Zeitdurchschnitt». Dort wo – wie bei der Freiburger Municipale – verschiedene Handschriften vorlagen und ein Variantenheer zu ordnen war⁹⁷, ging es ihm einzig darum, dem juristischen Sinn und Gehalt der Quelle zu dienen und unter diesem Gesichtspunkte die beste Fassung zu geben. Schnell war – das zeigt sich gerade an seiner Herausgebertätigkeit – auch in den rechtsgeschichtlichen Arbeiten vorab Praktiker und in vielem noch ganz pragmatischen Methoden verhaftet.

In der Art der Wissenschaftspflege traten darum gelegentlich Verschiedenheiten, ja Gegensätze zum jungen Heusler in Erscheinung. Zu Vater Heusler⁹⁸ blieben die Beziehungen bei aller Gleich-

wenn sie wieder anzufangen hätten so würden sie wohl weniger ausgeschieden haben als, mir nachgebend, sie getan. So sehr kommt man beim Fortarbeiten in diesen Sammelgang, auch ganz verständige Leute, wenn man nicht so sehr sich stets vorbehält wie es einem geht mit andern Sammlungen.»

⁹⁶ «Ich habe mich von Neuem überzeugt, daß diese buchstäbliche Wiedergabe doch keinen Wert hat und es gewiß besser ist, den Zeitdurchschnitt der Orthographie, der ganz wohl zu ermitteln ist, zu Grund zu legen» (14./15. Aug. 1873).

⁹⁷ «Diese Arbeit der Abschrift hat mich auch das neutestamentliche Variantenheer erst recht begreifen gelehrt... Die Arbeit des Abschreibers ist eine unausgesetzt kritische wenn er mit Verstand abschreibt. Einmal muß er, will er genau sein trachten, sein Original, einen einzigen Kodex, wiederzugeben. Hat er einen zweiten vertrauenswürdigen daneben, so wird er fortwährend zwischen verschiedenen Lesearten beider eine wählen, die andere fallen lassen. Diese Wahl ist Ergebnis einer außerordentlich subjektiven Würdigung. Sodann wird er wenn er irgend grammatisch genau sein will trachten, eine konsequente Orthographie durchzuführen. Bekanntlich wechselt diese mit den Jahrhunderten. Ist er nun ein Gelehrter so geht er darauf aus, die ursprüngliche Orthographie und zwar durchgängig herzustellen. Dadurch gerät er aber oft mit den Handschriften, den spätern auch seinen präsumptiven beiden Vorlagen in Widerspruch und schafft eine dritte Schreibart, die er gar nicht darin vorgefunden hat. Endlich wird er bei längern Handschriften hie und da aus der Konsequenz fallen und sich selbst zuwider aus Vergeßlichkeit verschieden dasselbe Wort schreiben» (4. Nov. 1879).

⁹⁸ «Von Heusler ist nicht leicht zu sagen», schrieb Schnell kurz nach dessen Ableben, «was wir an ihm zu loben haben. Zu danken habe ich ihm gewissermaßen die Introduktion ins öffentliche Leben. Noch war ich kaum aus dem Pädagogium geschlossen als er, Aufseher der vaterländischen Bibliothek, mich zum Stellvertreter wählte und so in diese Literatur einführte, deren frühe Kenntnis mir sehr gut gekommen ist. Sein aufgehellter Sinn und freundliches Wohlwollen kam mir dann, als ich von der Universität zurück kam, auf das

richtung im Grunde immer gemessen, gelegentlich eher kühl. Der Sohn jedoch hatte einen ersten Platz im Herzen: in menschlicher Beziehung war das Verhältnis nie getrübt. Das Briefmaterial zeigt reizvoll, wie der eben aus Berlin Heimgekehrte gleich ins Herz geschlossen wurde⁹⁹, wie sich dann das Nebeneinander, zuerst am Gericht¹⁰⁰ und bald auch an der Hochschule, schön und fruchtbar gestaltete. Die Lehrer-Schüler-Beziehung von einst weitete sich rasch zur Kollegialität und wahrer Freundschaft, getragen und erfüllt von gegenseitigem vorbehaltlosem Helfertum; sie wandelte

Zuvorkommendste entgegen, lockte mich zu akademischer Tätigkeit und als ich widerstrebte ließ er nicht nach mich in dem Erziehungskollegium durchzusetzen, trotz de Wette's Widerspruch, der nach deutscher Art Gedrucktes sehen wollte und dann auch wirklich abgab als ich gewählt wurde. Unwillig und verdrossen war Heusler oft und ließ es mich auch wissen, daß ich dann mich von dem akademischen Vollblut und allem öffentlichen Leben so weit als möglich fern hielt und auf keine Weise herbeizubringen war. Und doch ließ er sich's nicht verdrießen, und so lange ich ledig blieb lud er mich zu sich, zog mich aus meinem Dunkel und blieb auch nachher unerschütterlich treu bei aller meiner eckigen und widerwärtigen Weise, die ich wohl kannte aber nicht zu trennen verstand von dem was mir heilig war. Politisch waren wir zugleich ganz und doch gar nicht einverstanden, und nie fanden wir uns völlig zurecht als bei der Universitätsfrage 1851. Damals knüpfte sich wieder auf einige Zeit unsere erste Liebe an. Später zog er sich wieder mehr zurück. Ich weiß nicht, was ihn irre gemacht. Doch war unsere Gemeinschaft mir immer außerordentlich zuverlässig und wohltuend und ich spürte den Gegensatz am allerstärksten, wenn ich das Verhältnis zu Hrn Peter Merian verglich, mit dem ich nie bis auf den Boden zu stehen gekommen bin. So innig und voll Pietät wie gegenüber dem verstorbenen Hrn BM Burckhardt war freilich keines von beiden. An diesem hing ich wie nachher und jetzt noch an seinem Sohn mit einer Empfindung, wie sie sonst nur in der ersten Jünglingszeit lebendig wird.

Er ist einer von denen, die durch die eigene Existenz schon wirkten. Er hatte etwas Befreiendes in seiner Natur und eine Weite und Frische, die anregte und menschlich aufrichtete. Ungemein war seine Saisirgabe und eingehend seine Beobachtung. Im Gespräche mit ihm hörte man oft häufig wiederholte Bemerkungen, aber stets auch etwas Lernwürdiges » (19. April 1868).

⁹⁹ «Zu meinen Kindern gehören nun durch wissenschaftliche Adoption zwei neue Söhne: Andreas Heusler und Hermann Christ. Ich lese jetzt mit ihnen die *Points de Coutume de Neuchatel*. . . Was liegt dieser Erneuerung der Studien mit solchen frischen Kräften für eine Ermunterung und Weiterförderung!» (18./19. Febr. 1857.)

¹⁰⁰ Im Frühjahr 1857 kam Heusler vertretungsweise auf Schnells Kanzlei. «Es ist mir, seit Heusler als Gerichtsschreiber mir gegenüber sitzt, viel größere Freude die Fragen zu erörtern. Ich weiß, wie lebendig und frisch er dieselben auch bewegt und kann sie dann mit ihm recht durchsprechen. Es fällt mir dabei aber sehr auf, wie wenig die Rechtsbildung, die er doch so durchaus römisch erhalten hat, dieses Gewand noch trägt, sondern wie schnell er in unsere hiesige Argumentationsweise hineingeraten ist. Ich möchte sagen: viel schneller als mir lieb ist – nicht eben vielleicht als gut ist – aber es wäre mir angenehm, die heterogene Behandlung, die er bei Keller gesehen hat, angewendet zu finden. Denn an Gleichartigem lernen wir schwer» (26. Juni 1857).

sich schließlich zu neidloser Anerkennung und staunender Bewunderung des Jüngern, welcher es zu so mächtig größerer, viel weiter hin wirkender Meisterschaft im gemeinsamen Fach gebracht hatte. Wohl erregte Heuslers viel modernere wissenschaftliche Methode gelegentliches Kopfschütteln, und sein Bestreben, in Basel mit der Entwicklung des Universitätsbetriebes in Deutschland Schritt zu halten, dämpfte etwa die Harmonie¹⁰¹. Daß der Jüngere nach entmutigenden ersten Versuchen sich von der Politik und dem öffentlichen Leben immer mehr zurückzog und in der Studierstube einschloß, entsprach auch nicht Schnells eigener Haltung. Recht und rechtlich-politisches Mitleben in Vaterstadt und Vaterland hatten für ihn immer eine unlösbare Einheit gebildet. Heusler jedoch wandte sich davon immer mehr ab, wiewohl er trotzdem Berufungen an auswärtige Universitäten¹⁰² offensichtlich aus. Gerade dies blieb dem alten Schnell, für den ja Verbindung von Leben und Recht immer bestimmender Wesenszug geblieben war, nicht ganz verständlich¹⁰³. Dennoch wurde ihm Heuslers Ausharren in Basel zu großem Trost: wäre dieser nicht geblieben, so hätte die «Zeitschrift für schweizerisches Recht», Schnells eigentliches Lebenswerk, die schwere Krise nicht überstanden, in welche sie seit der Mitte der siebziger Jahre geraten war.

V.

Mit der «Zeitschrift für schweizerisches Recht»¹⁰⁴ hat Schnell bedeutsamen Einfluß auf die Entwicklung und die Praxis des schweizerischen Rechtes ausgeübt. Gründung und Gestaltung entsprangen

¹⁰¹ «Ich begreife, daß im Umgang mit seinen deutschen Kollegen, den er sehr pflegt, er die Empfindung erhält, auch deutsch arbeiten und sein Fach betreiben zu müssen, worauf ich, s. Zt am Scheideweg, frisch verzichtet habe spürend, daß wir in der Schweiz mit dem Leben teilen müssen und wollen wir deutsch arbeiten, wie Bachofen es tut, uns ganz separieren müssen» (18. Nov. 1870). – «Sein Mann unter den Germanisten ist namentlich Brunner» (27./28. März 1872).

¹⁰² Als v. Wyss wieder an Rücktritt dachte, stand die Berufung Heuslers nach Zürich auf die Professur für schweiz. Recht im Vordergrund. «Die Mithilfe von Heusler wollte ich Dir, wie Du wohl denken kannst, nicht ernstlich entziehen, und es hätte mich selbst am meisten gewundert, wenn mein Brief Erfolg gehabt hätte. Ich mußte ihn schreiben, weil das bestimmte Begehren an mich erging und ich die wirklich gute Meinung unserer Erziehungsdirektion ja nur billigen konnte» (Wyss an Schnell 4. Juli 1871).

¹⁰³ «Ich bemerke... daß ihm die Gelehrtsamkeit ausschließlich Zweck und Freude wird und das Leben mit seinen Bedrängnissen zurück tritt. Wie aber unsere Sachen liegen, hätte man so tüchtige Kräfte sehr nötig und zwar eben solche, in deren Segeln Interesse an der Sache und Freude weht und treibt» (17. April 1872).

¹⁰⁴ Dazu: M. Gutzwiller, Hundert Jahre schweiz. Recht, in: Festgabe zum Centenarium der ZSR (1952).

ganz seiner persönlichen Initiative, und das Erscheinen durch drei Jahrzehnte blieb sein Werk.

Leitende Absicht¹⁰⁵ war, das Verhältnis des schweizerischen zum deutschen Recht zu untersuchen, die wissenschaftliche Pflege des erstern zu fördern und dessen selbständige Weiterentwicklung in richtige Bahnen zu leiten. Solches Streben bedingte in gleicher Weise systematische Sammlung der alten schweizerischen Rechtsquellen wie kritische Beobachtung des heimischen Rechtslebens in Gesetzgebung und Gerichtspraxis.

Das kühne Beginnen war nach der persönlichen Seite hin wie nach der wissenschaftlichen Zielsetzung eine Frucht der deutschen historischen Rechtsschule. Schnell hatte den Mitredaktor Friedrich Ott zu Berlin im Hörsaal Savignys kennengelernt und durch diesen dann Rahn und den eben damals mit Arbeiten zur schweizerischen Rechtsgeschichte hervortretenden Wyss gewonnen. Dieses «vierblättrige Kleeblatt» fand sich nun zu bedeutsamem Tun zusammen. Im März 1851 wurden die Prospekte versandt. Unterstützung war kaum zu erwarten. Die Skepsis in der schweizerischen Juristenwelt blieb groß, und nur auf Schnells und Wyssens wenige Schüler war einiger Verlaß. Mitte Februar 1852 erblickte das erste Heft das Licht der Welt, «das liebe grüne Kind», wie Schnell die Zeitschrift, die bis heute dieses Kleid beibehalten hat, etwa nannte. «Vier einsilbige Freunde», so pflegte er zu scherzen, waren die Redaktoren und ließen «die Grünröcke» laufen, die fortab vieles zum schweizerischen Recht zu sagen hatten¹⁰⁶. Sie taten es in vaterländisch-konser-

¹⁰⁵ Schnell entwickelte das Zs-Programm erstmals ausführlich in einer Zugschrift an die Zürcher Freunde Ott, Rahn und v. Wyss vom 18./19. Nov. 1850. «Der Plan hat etwas Ansprechendes. Er träte in eine Lücke ein. Er würde uns verbinden, zunächst unter uns. Dann vielleicht mit tüchtigen Andern. Er würde die Gemeinsamkeit des schweizerischen Rechts durch alle tausendfältige Verschiedenheit darzustellen haben. Es könnte dadurch auf die Entwicklung desselben vielleicht etwa hie und da eingewirkt werden. Eine Wissenschaft, die Ihr ja zuerst ins Auge gefaßt, würde angestrebt. Dem deutschen Recht träte eine Gehülfin zur Seite.»

¹⁰⁶ Es war ein wahrer Jubelbrief, der am 29. Febr. 1852 mit dem ersten Heft nach Zürich ging. «Ich gedenke immer wieder lebhaft der Zeit, da ich zuerst F. Ott bei Savigny kennen lernte. Es war zunächst eine sehr kühle Gemeinschaft, und ich glaube nicht, daß wir einander damals nur einmal besucht haben. Dann sah ich ihn in Zürich wieder und Rahn dazu. Es war im Jahre 1839 da in Zürich alles auf der einen Carte stand, zuerst im Frühjahr, dann nach dem 9. September. Wir nahmen einander schon mehr an. Dann geschah es, daß Wyss etwa Grüße zugeschickt wurden, und als die alemannischen Formeln erschienen, diese zu willkommenen Brücke, zur Formulierung der ersten Begegnung wurden. Kaum aber hatten wir uns gesehen, so war das Vorbereitete wie eine geharnischte Minerva da und wir waren allsogleich über unsere Aufgabe einig und zusammengewachsen. Vom Jahr 1833 bis zum Jahr 1850: liebe Freunde!

vativem, christlich-frommem Sinn, wie solcher in den besten Köpfen der historischen Rechtsschule lebte. Die Zürcher Ereignisse vom September 1839 hatten solche Geistesgemeinschaft unter den eben von der Universität Heimgekehrten ein erstes Mal angebahnt. Jetzt nahm Basel mit Schnells Zeitschrift die Postulate auf, die Zürich ehemals durch Keller und Bluntschli im Hinblick auf die Entwicklung einer schweizerischen Rechtswissenschaft proklamiert, aber nicht hatte verwirklichen können.

Mitarbeitermangel und schleppender Druck machte die Herausgabe zu dauernder Plage. Immer wieder verspätetes Erscheinen gab Anlaß zu Kritik durch ohnehin wenig günstig gesinnte, politisch anders denkende Fachgenossen. Alles wurde in Frömmigkeit ertragen¹⁰⁷. Der Absatz war bescheiden, und von Eingehen war des öfters die Rede. Doch «die grüne Weide», wo man sich mit Fachgenossen traf, blieb Schnell unentbehrliches Lebenselement¹⁰⁸. Nur eine kleine wirklich gebildete Oberschicht unter den schweizerischen Juristen begleitete die Anfänge mit Achtung und Sympathie¹⁰⁹. Savignys Glückwunsch war stärkende Salbung.

Bald erzwang die eigenartige und eigenwillige Arbeit, welche mit der Zeitschrift geleistet wurde, Beachtung. Die Mitteilung von Gerichtsurteilen, was die Praktiker besonders wünschten, suchte Schnell nach Art einer Rechts- und Moralstatistik auszubauen: seine Ansicht vom Grundzusammenhang zwischen Leben und Recht führte ihn derart auf ganz moderne Ziele¹¹⁰. Als 1866 das neu ge-

Das haben wir nicht so getan, das hat uns Gott gegeben. Lasset uns Ihm dafür danken.»

¹⁰⁷ «... gerade je mehr hin und wieder Gott dafür gesorgt hat, daß diese Studien keine Abgötterei werden sondern in dem rechten Lichte erscheinen was sie sind, desto mehr sind gerade wir berufen sie fortzutreiben... An bösen Stunden und Tagen fehlt es darum nicht bei mir, wo mit dem Gebet der Mut sinkt und die Arme erlahmen. Aber es geht dann wieder über Bitten und Verstehen. Wie glücklich hat uns doch Gott gemacht, daß wir Ihn kennen gelernt haben...» (1./2. April 1860).

¹⁰⁸ «Was hätten wir im Grunde von dieser grünen Weide, wenn wir nicht von Anfang an eine bessere gehabt hätten. Daß mir aber Gott der Herr nach langem Sehnen doch eine Gemeinschaft des Geistes mit einem Fachgenossen gewährt hat, das ist mir, jedes mal wenn ich an Dich die Feder zur Hand nehme, die vollste Freude» (12./13. Jan. 1868).

¹⁰⁹ Der Berner «Bund» (Nr. 334/2. Dez. 1852) bezeichnete die Zeitschrift als «nationales Unternehmen», allseitiger Unterstützung würdig. Wyss glaubte (an Schnell 19. Dez. 1852) die Rezension stamme von Planta, «dem Partner des ‚Bund‘, der die Achsel doch auch gern nach der andern Seite etwa einmal hindreht».

¹¹⁰ Die Statistik bezeichnet er als «die Wissenschaft der Zukunft» (27. Jan. 1867). – Die Justizstatistik «ist wirklich eines der Fächer, für welches man in der Schweiz noch am allerwenigsten Sinn und Hülfslust antrifft, und was mich

schaffene eidgenössische statistische Büro eine Abteilung für Rechtswesen einzurichten gedachte, wurde Schnell als Berater zugezogen¹¹¹. Noch näher lag ihm die Berichterstattung über die Gesetzgebung in den Kantonen und im Bunde, was regelmäßig mit großer Sorgfalt, gelegentlich durch Heusler unterstützt, geschah. Auch der Entwicklung des Strafrechts, das er in Basel durch viele Jahre zu lehren hatte, galt seine Aufmerksamkeit¹¹², wie er ja Verfasser des gescheiterten schwyzerischen Strafgesetzbuches von 1856 ist. In den Übersichten über neue kantonale Zivilgesetze und Zivilgesetzbücher brachte er die Methode kritisch-wissenschaftlicher Rechtsvergleichung zur Anwendung und leistete so wesentliche Vorarbeit für Kodifizierung und Vereinheitlichung des gesamtschweizerischen Rechtes. Die Zentralisten haben dies auch gleich beobachtet und darum das Tun oftmals nicht ohne Sympathie geschehen lassen¹¹³.

Schnell hatte eigene und sehr eigentümliche Ideen über Gesetzgebung: der germanische Gedanke, daß das Gesetz nur den Ausnahmefall zu regeln hat¹¹⁴, lebte in seinem Denken noch mit großer Kraft. Er war darum anfänglich – sicher aber nicht dauernd – Gegner von Kodifizierung und Rechtszentralisation. Diese beiden Po-

am meisten wundert selbst bei den Praktikern nicht, denen doch das Problem, das die Statistik zu verfolgen hat, alle Tage durch die Hände laufen muß. In der Tat muß ich sagen, daß während die Betrachtung und Beobachtung der Gesetze, welche in dem Gang des Rechtes walten und in den Zahlen zu tage treten, mich seit ich das Amt des Richters angetreten habe, immer lebhaft beschäftigte, ich doch jedesmal wenn ich meine Jahresübersicht schließe oder die Tabellen eines Kantons vollendet habe, nun über die strenge Regelmäßigkeit erstaune welche in der Wirksamkeit der Justizfaktoren herrscht, während sie selbst – Klage, Rücktritt, Maß der Verfolgung, Bedürfnis der Vertretung etc – Sache ganz freien Entschlusses sind» (15. Sept. 1855).

¹¹¹ «Ich habe schon längst eine Reihe von Gedanken über die Aufgabe der Statistik beim Recht, die ich nie recht zu gestalten wußte während ich hoffe es hier zu können» (22. April 1866).

¹¹² Der Aufsatz «Die neuen Strafgesetzentwürfe», ZSR 5/1856, 39ff. – «Ich glaube, es ist mir mit keiner Arbeit so hart ergangen... Es ist als ob alle die 15 Jahre da ich das Kriminalrecht gelesen sich versammelten, und alle Knoten die sich da allmählig schürten und nicht lösten zu einem großen harten Mittelknoten verknüpfen» (25. Juni 1856).

¹¹³ «Gerade dieser Teil findet... fast am meisten Benutzung und Anerkennung. So sagte mir z. B. Treichler, das sei ihm die Hauptsache und auch andere werden es so haben» (Wyss an Schnell 9. Aug. 1867).

¹¹⁴ «Meine tägliche Erfahrung führt mich so sehr darauf, daß die Schwierigkeiten gewöhnlich gerade nicht vom Gesetz erledigt werden und das halbe Gesetz dagegen Sachen sagt, die nie weder direkt noch indirekt anwendbar werden, sodaß ich einen Maßstab an die Gesetzgebung lege, die der jetzigen Gesetzgebungstechnik ganz zuwider läuft: allgemeine Grundsätze, in die jedermann einverstanden ist, möglichst fallen zu lassen, und dazu Konsequenzen, die im Streite liegen, soweit möglich zu entscheiden» (29. März 1854).

stulate bildeten die zentrale Aufgabe, welche der schweizerischen Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert gestellt waren, und in Schnells Denken darüber trat bald eine entscheidende Wendung ein. Der Freundesbriefwechsel offenbart, wie konservative Juristen durch ernstes und verantwortungsbewußtes Arbeiten und im Streben nach Erfüllung der Mannes- und Christenpflicht gegenüber den tatsächlichen Zuständen und Verhältnissen im Vaterlande Schritt um Schritt der Bejahung von Kodifikation und Rechtseinheit näher gekommen sind. Als Schnell an den Gesetzgebungsberichten für die Zeitschrift und besonders am großen Aufsatz von 1857 über die damals neuen kantonalen Zivilgesetzbücher schrieb¹¹⁵, kam es ihm ein erstes Mal zum Bewußtsein, daß Neues und Großes sich anbahne, dem zu dienen Beruf sei¹¹⁶. An der Arbeit zur Schaffung einer neuen Basler Zivilrechtsordnung hatte er führenden Anteil; die Aufsetzung des Entwurfes war eine Gemeinschaftsarbeit mit Heusler und Thurneisen, anfänglich nur widerwillig und gezwungen übernommen¹¹⁷. Als dann 1866 die Beratungen in der erweiterten Gesetzeskommission begannen, kamen große Zweifel, ob denn solch schweres Mühen um rechtliche Grundsatzfragen für nur eine

¹¹⁵ ZSR 6/1857, 53 ff. – Über das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch hatte Wyss, der daran mitarbeitete, einläßliche Informationen gesandt.

¹¹⁶ «... ich will Dir offen bekennen, daß es mir manchmal schwer werden will, diese ganze Last auf meinem Rücken zu tragen. Allein ich empfinde zugleich, daß es sich – oder ist dies eine selbstgefällige Illusion? – um nichts Geringeres handelt als um die Entwicklung eines neuen Zweiges am Baum, nämlich um die Gründung eines schweizerischen Rechtes – nicht in dem Sinne, daß es eine neue Uniform geben soll, wohl aber in dem, daß wir von dieser Seite uns aufeinander, was doch nicht ganz außer dem Willen Gottes liegen kann, der seit Jahrhunderten uns in so manchem aufeinander angewiesen hat. Ich kann diese Aufgabe mir und noch viel weniger Andern noch nicht so wie ich möchte einleuchtend machen, aber so wenig sie Aussicht und Gewähr hat, so tief und sicher empfinde ich ihre Bedeutung und möchte – ich rede thörlisch – das Meine tun um sie in Treue zu pflegen und zu empfehlen. Und warum ich das tun soll, dazu finde ich den Beruf eben in diesem Empfinden und Antrieb und ich erachte, es sollen es nach Kräften solche tun, die vor Gott sich bekennen dürfen daß sie es mit ihrem Lande redlich meinen und welchen die Summe des Rechtes über unsern Tageshorizont hinaus liegt» (1. Mai 1854).

¹¹⁷ «Ich werde diesen Winter mit Heusler vielen Verkehr haben. Derselbe hat die Aufgabe der Redaktion des Zivilgesetzes und E. Thurneisen und ich haben die Leitung der Sache erhalten, sodaß wir dann wöchentlich viele Morgen sitzen werden. Es kommt mir wenn ich diese Komposition ansehe zuweilen wie eine Ironie vor, die man der Sache gegenüber eingeleitet hat. Einmal hinsichtlich der Tüchtigkeit, dann betr die Willigkeit, da wir alle drei, stufenweise verschieden aber spezifisch alle drei gleich gegen die Notwendigkeit der Revision und nur, weil sie eigentlich erdrungen und erzwungen worden dafür sind» (17. Mai 1860). – Dazu jetzt *Theodor Bühler*, Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860–1870. Iur. Diss. Basel 1963.

Quadratmeile Landes überhaupt einen Sinn habe¹¹⁸. 1870 wurden die Beratungen über die Basler Kodifikation eingestellt, und Schnell hat dies nicht bedauert¹¹⁹. Gerade die Arbeit für den Gesetzesbericht der Zeitschrift hatte ihn in steigende innere Unruhe versetzt, am Wert der überall versuchten kantonalen Zivilgesetzbuch-Redaktionen zweifeln lassen und auf eigenartige Gedanken über die schweizerische Rechtseinheit gebracht¹²⁰. Vordergründig war diese eine politische Sache, welche immer mehr der Radikalisierung anheimfiel. Dem Wesen nach aber war es zum vaterländischen Lebensproblem geworden, das darum wohl auch im Plane der Vorsehung liegen mußte. Mitarbeit war Gewissenspflicht eines christlichen Juristen.

Solch innere Bejahung des Postulates einer kodifizierten schweizerischen Rechtsvereinheitlichung war Voraussetzung dafür, daß die «Zeitschrift für schweizerisches Recht» das anfängliche Spannungsverhältnis zum schweizerischen Juristenverein zu überwinden und in ein positives Verhältnis zu dieser neuen, bedeutenden Organisation zu gelangen vermochte. Die bald darauf eingeleitete Revision der Bundesverfassung und der Beginn des Kulturkampfes haben dann wieder zum Bruche geführt, welcher die Existenz der Zeitschrift selbst gefährdete und auf Schnells Leben schwere Schatten warf.

¹¹⁸ «Es ist etwas Verzweifelteres in der ganzen Sache. Achtzehn Leute, die alle genug anderes zu tun hätten, um solche Grundsatzfragen versammelt, die eines Reiches wert wären, mit dem Hintergedanken: was ist das unter so wenigen – nämlich diese Verhandlungen für kaum eine Quadratmeile Landes. Ich erwarte bei längerem Andauern ein allgemeines Ausreißen. . . Dieser Gedanke von der Quadratmeile gewinnt in manchem von uns mehr Boden. Ich habe diese Woche einen unserer besten Köpfe hier im vertrauten Kreise den Gedanken aussprechen hören: Amerika schwebe ihm nicht selten lockend in Gedanken wo noch dankbarer Boden sei, während hier sich Alles überhäufe und überwuchere» (10. Nov. 1867).

¹¹⁹ «Das Zivilgesetz wurde von der betr. Kommission am letzten Montag ad graecas calendas verschoben. Grund ist offenbar, daß es niemand mehr Freude macht. Den Modernen ist es noch zu ‚canonisch‘ wie Köchlin sich ausdrückt, und den andern liegt die Zivilehe unrecht und anderes mehr» (20. Febr. 1870).

¹²⁰ «Im Ganzen muß ich sagen: es wird so selten im Gang einer Gesetzgebung eine Anlage sichtbar, ist alles so sporadisch, zufällig, scheinbar zusammengewürfelt, gewöhnlich auch ohne tieferes Eingehen in die Sache, weil aus so wenig Grundeinsicht heraus. . . Dann frage ich zurück: ist das auch so vieler Mühe wert? Ist das nicht Stroh gedroschen? . . . sage mir, daß Gott die Schweiz in großer Langmut bisher beisammen erhalten hat und offenbar in seinem Plan jetzt ein dichteres Zusammenwachsen der Völkerschaften überhaupt und also sicher auch in unserm Vaterlande ist, folglich auch das gegenseitige Kennen und sich Fördern. . . Ihm nicht entgegen ist. . .» (21. Juli 1867).

VI.

Nach den ursprünglichen Leitgedanken ihrer Gründer sollte die Zeitschrift in keiner Weise zentralistischen Rechtsbestrebungen dienen¹²¹. Die nähere wissenschaftliche Beschäftigung Schnells mit der Möglichkeit einer schweizerischen Zivilrechtsvereinheitlichung setzte 1862 ein¹²². Eben war der Juristenverein gegründet worden, und Friedrich von Wyss hatte vom Zürcher Obergericht zur Hochschule hinüber gewechselt, wo ihm eine hauptamtliche Professur für deutsches und vergleichendes schweizerisches Recht übertragen worden war. Man legte ihm eine Antrittsrede¹²³ auf, und er mußte darin, wie auch in seiner ganzen Lehrtätigkeit, auf die zeitgenössischen Auffassungen einige Rücksicht nehmen. Es lag nahe, über «Die wissenschaftliche Behandlung des schweizerischen Rechtes in seinem Zusammenhang mit dem deutschen Recht und in seiner Gründung auf die schweizerische und die deutsche Rechtsgeschichte» zu sprechen. Die Gedanken, die er über das Verhältnis von Recht und Leben und über romanistische und germanistische Einflüsse auf die schweizerische Rechtsentwicklung darlegte, stimmten weitgehend mit jenen Schnells überein. Dann aber stellte er in genialer Improvisation, welche den begeisterungsfähigen Mann gelegentlich mitriß, die These auf, daß man von einem einheitlichen schweizerischen Rechte sprechen könne in ähnlichem Sinne wie von gemeinem deutschem Recht und daß sich im schweizerischen Recht «ein besonderes nationales Element» finde, das zwar noch nicht erforscht, dennoch aber vorhanden sei. Die besondere politische Freiheit, deren sich die Schweiz seit dem 15. Jahrhundert erfreut, habe «auch auf das Privatrecht einen entscheidenden Einfluß geübt und demselben über die einzelnen Kantone hinaus ein verwandtes eigentümliches Gepräge gegeben». Schnell

¹²¹ Beim Planen der Zs: «... der Titel? Ich denke einfach: Zeitschrift für schweizerische Rechte. Pluralia tantum – weil es keinen Singularis gibt und wir es weder erschaffen wollen noch können» (16. Okt. 1851).

¹²² Dazu mein Aufsatz: Aus der Vorgeschichte der Zivilrechtseinheit. ZSR 81. Bd., 1962, 75 ff.

¹²³ «Das Auditorium war zwar nicht gerade zahlreich: einer meinte nachher spöttisch, es seien mehr Pfarrer dagewesen als Juristen... Du wirst sehen, daß Du an der Autorschaft stark mitbeteiligt bist und ich möchte nur wünschen, daß Dir das Kind nicht als ein ganz fremdes vorkomme... Wunder nimmt mich, was Du zu dem praktischen Schluß sagen wirst; ich habe stark das Gefühl, mehr gesagt zu haben (genötigt durch den Anlaß) als ich mit meinen geringen Kenntnissen zur Zeit noch eigentlich weiß» (Wyss an Schnell 6. Febr. 1863). – Die am 24. Jan. 1863 gehaltene Antrittsrede ist als Broschüre (24 S.) erschienen, Zürich 1862.

stutzte über die kühne Behauptung¹²⁴ und sah darin vorerst nur eine Forschungsaufgabe. Diese wurde jetzt deswegen mit verdoppeltem Eifer aufgegriffen, weil der gleichzeitig gegründete Juristenverein die schweizerische Rechtseinheit auf sein Banner geschrieben hatte und auf die praktische Verwirklichung dieses Postulates drang.

Seiner Zeitschrift durch Verbindung mit einem Verein die ökonomische Grundlage zu geben, hätte Schnells Wesen wenig entsprochen¹²⁵. Die Luzerner Vereins-Initiative vom Sommer 1861 begegnete darum skeptischer und zurückhaltender Aufnahme, und ihre Träger erschienen weder in wissenschaftlicher noch in politischer Beziehung vertrauenerweckend¹²⁶. Die Gründungsversammlung vom 7. Juli wählte dann überraschend Wyss, der in Luzern nicht einmal erschienen war, zum ersten Präsidenten. Altschweizerisches Pflichtgefühl gegenüber dem Vaterland, daneben aber auch die Hoffnung, vielleicht die Zeitschrift so in ihrer Existenz besser sichern zu können, führten langsam zu einem Näherrücken. Doch auch die Gegensätzlichkeit zu den radikalen Juristen machte sich fühlbar, und die Forderung der Praktiker nach einer regelmäßig und in kurzen Abständen erscheinenden Gerichtszeitung richtete Hindernisse auf. Wyss bemühte sich mit Erfolg um Vermittlung¹²⁷. Die

¹²⁴ «Ist das wohl eine wissende oder eine Beobachtungsbemerkung, daß, das schweizerische Privatrecht eine innere Gemeinschaft habe wie das gemeine deutsche? Es wäre nicht wohlgetan, wenn wir darüber einen Streit anfangen wie die Germanisten unter sich. Ich kann aber einstweilen es nicht so finden, sondern was gemeinschweizerisch sein mag, scheint mir vorläufig mehr gemeindeutsch zu sein. Immerhin ist es ja eigentlich bei dem jetzigen Stand der Prüfbarkeit der Spezialrechte . . . kaum möglich solche Fragen zu erörtern» (2. März 1863).

¹²⁵ «Einen iuristischen Verein zu erzeugen habe ich keinen Trieb . . . Daraus wird nichts, wenigstens für uns nicht . . . Was bedürfen wir Vereinsstopelei? Das Leben blüht in Einglastrieben» (3. Juni 1851). – Bluntschli hatte, als Wyss ihm vom Zs-Plan berichtete, zur Gründung eines Juristenvereins geraten.

¹²⁶ Wyss berichtete an Schnell (3. Mai 1861), in Zürich sei «die Lust an der Sache teilzunehmen nicht gerade groß» und die Luzerner böten «wenig Garantie». – Schnell hatte sich «unter diesem Verein eine junge Schule von Schreibern gedacht und, ich will es Dir redlich bekennen, darum nicht einmal geantwortet auf die Einladung» (12. Juli 1862). – Unter den Luzerner Initianten erscheint neben dem radikalen Staatsschreiber Willi der konservative Jost Weber, der als Haupt der «jungen Schule» im polit. Katholizismus der Rivale Segessers war (siehe meine Studie «Die alte Schwyzer-Zeitung», 1962, 55 ff.).

¹²⁷ Schnell hatte einen Augenblick lang an eine Gegengründung zur Sammlung der konservativen Juristen gedacht (13. Aug. 1861). – Wyss drang auf Anpassung. «Der Verein ist jetzt schon von sehr gemischter Farbe und ich glaube man muß froh sein, wenn es möglich sein wird zu verhindern, daß der Gang einseitig nach links gehe und zu bewirken, daß der Boden neutral und für jede tüchtige Meinung offen bleibe» (an Schnell 13. Okt. 1861). – Um dem überlasteten Schnell zu helfen und die Zs den Bedürfnissen der Praktiker besser

zweite Jahresversammlung vom 8. September 1862 in Zürich beschloß Zusammenarbeit in loser Form: der Verein verpflichtete sich weder zu finanzieller Unterstützung noch zu einem Obligatorium für seine Mitglieder, verzichtete aber auf Herausgabe eines eigenen Organs und erhielt dafür Aufnahme der Vereinsmitteilungen und eine Vertretung in der Redaktion zugestanden. Schnell selbst war vorgängig der neuen Organisation beigetreten und wurde trotz Abwesenheit an der Jahresversammlung zum Präsidenten für 1862/1863 bestimmt. Der schöne Verlauf der Zürcher Tagung¹²⁸ weckte Hoffnungen. Die politischen Gegensätze waren für einen Augenblick lang überbrückt, und es schien möglich zu werden, selbst die heikle Frage der schweizerischen Rechtseinheit auf wissenschaftlichem Boden zu klären und zum Reifen zu bringen.

Schnell hat in der Folge auf das Geschehen im Juristenverein wenig Einfluß genommen. Sein Augenleiden verunmöglichte es ihm sogar, den Juristentag von 1863 in Basel zu prädisieren¹²⁹. Haupt-

anzupassen, erwog Wyss die Schaffung einer hauptamtlichen Redaktion, wofür Kothing aus Schwyz in Aussicht genommen war.

¹²⁸ Wyss sandte an Bluntschli, der eine aufmunternde Zuschrift an die Versammlung gerichtet hatte, einen einläßlichen Bericht. «Die greifbaren Resultate waren nicht groß; als Anfang aber einer ganz neuen Sache hat sie doch glaube ich nach allgemeinem Befinden ihre Aufgabe nicht übel und so wie es dem schweizerischen Boden gemäß war, gelöst. Ein merkwürdiges Zeichen unserer jetzigen Zeit war es jedenfalls, daß Leute der verschiedensten politischen Partei, so z. B. von Luzern Kasimir Pfyffer, Willi und Segesser, von Bern Leuenberger und König, harmlos gemütlich beieinander waren und alles so ziemlich einmütig der Meinung war, man solle den neutralen speziell juristischen Boden bewahren und damit, obschon es sich um öffentliche Dinge handelt, doch die Teilnahme der Leute aller Parteien möglich machen. Der Wunsch, einen unitarischen Sturmbock aus dem Vereine zu machen, der allerdings bei einigen vorhanden war, blieb doch vereinzelt... Doch war es interessant, so recht anschaulich zu sehen, wie sehr die meisten Redner von den Einrichtungen ihres Kantons beherrscht waren und wie viel es da brauchen würde, auch nur eine Annäherung der kant. Gesetzgebungen zu erzielen. Wir stehen eben viel weniger als die deutschen Juristen auf dem Boden einer ausgleichenden wissenschaftlichen Theorie, wir ruhen unmittelbar auf der Praxis und diese steht im engsten Zusammenhang mit all den besondern Einrichtungen und der ganzen Eigentümlichkeit der Kantone. Das wird oft genug unbequem und kleinlich, aber es steckt doch auch darin ein großer Teil unserer republikanischen Selbstständigkeit...» In der Zeitschriften-Frage gehen «Meinungen und Wünsche sehr auseinander, und so wenig sich leugnen läßt daß die Zs gar sehr der Belebung und Erfrischung bedarf, so möchten wir doch nicht alles Historische und Gelehrte über Bord werfen und in das Geleise einer bloß praktischen Zeitung einfahren, was Viele am liebsten hätten. Wäre dafür ein tüchtiger Redaktor zu gewinnen, so könnte freilich auch beides neben einander gehen, was wir eine Zeit lang im Sinne trugen» (Wyss an Bluntschli 14. Okt. 1862).

¹²⁹ Der Berliner Professor Gräfe operierte Mitte Dezember in Heiden, wo er zur Kur weilte, ein erstesmal Schnells Augen-Star.

anliegen blieb ihm nach wie vor die Zeitschrift, die bei allem Entgegenkommen gegenüber dem Verein¹³⁰ doch ihre Selbständigkeit bewahren wollte, was durch Aufnahme Heuslers in die Redaktion Ausdruck fand. Die neue und unerwartete Verbindung hatte jedoch zur Folge, daß Schnells Denken immer mehr um das Problem der schweizerischen Rechtsvereinheitlichung zu kreisen begann. Der alt-konservative Basler ist dabei früh zur Bejahung dieses rechtspolitischen Postulates der Fortschrittspartei gekommen. Bestimmend für diese merkwürdige Entwicklung war – wie es dem Wesen des frommen und bescheidenen Mannes entsprach – der Helferwille des Wissenschafters für die Praktiker.

Wyss war wohl für Gutes leicht entflammbar, blieb jedoch dauernd gegenüber den Verhältnissen in der neuen Schweiz sehr gehemmt. Das Gefühl, als Aristokrat aus der Politik endgültig verdrängt zu sein, ließ ihn nie los. Deswegen konnte er sich zu aktiver Förderung von Einheitsbestrebungen kaum je entschließen¹³¹ und verharrte auch in der Frage der Rechtsvereinheitlichung im Schwanken. 1866, unter dem Eindruck der den Fortschrittsfreunden wenig günstigen Volksabstimmung vom 18. Januar über Revision der Bundesverfassung, hatte man ihn aufgefordert, an der Versammlung des Juristenvereins in Aarau über Wünschbarkeit und Möglichkeit einer Zentralisation des Privatrechts zu referieren¹³². Er plädierte für Verneinung: nur in einem Einheitsstaate wäre völlige Einheit zu verwirklichen, denn die kantonalen Rechte seien noch nicht so abgestorben, wie die alten Statuten es zur Zeit der kantonalen Kodifikationen gewesen waren, und trotz der gemeinsamen deutsch-rechtlichen Wurzeln bestünden in den einzelnen materiellen Rechtssätzen bedeutende Gegensätze. Gerade diesbezüglich war Schnell zu andern Einsichten gekommen¹³³. Je mehr er die Gedanken weiter spann, die

¹³⁰ Schnell dachte an die Aufnahme Munzingers in die Redaktion (8. Okt. 1862).

¹³¹ «Anstoß und Vorbereitung zur eidg. Gesetzgebung... könnte vielleicht weiter führen als einem lieb ist... Leuenberger und Willi zeigen deutlich, daß sie, wenn auch weniger aus persönlichem Eifer als um ihrer Parteigenossen willen meinten, für die Einheit ins Feld ziehen zu müssen und ich zweifle nicht, daß sobald der Verein Bedeutung bekommt, dies noch viel stärker besonders von Bern aus so tönen wird... aber sie haben die Mehrheit... der Radikalen so wenig als der andern für sich. Mir schien, die Herren Rüttimann, Blumer etc lassen deshalb nicht ungern den Verein mit konservativer Leitung fortschreiten...» (Wyss an Schnell 26. Sept. 1862).

¹³² Abgedruckt ZSR 15. Bd. 1867, 9 ff.

¹³³ «Je mehr ich den Gang der Dinge in den einzelnen Kantonen betrachte wie er von vor 100 bis vor 40 Jahren sich machte, desto mehr erkenne ich darin das Vorspiel zu einer mehreren Konzentrierung. Die Statutarkantone haben in ihrem Innern auch alle Sonderungen abgestoßen und zwar in Zeiten, da unter

ihm beim Abfassen der Gesetzesberichte für die Zeitschrift kamen, um so mehr wuchs die Überzeugung, daß die Hoheit der Kantone in tiefgreifendem Wandel begriffen sei, daß der lange Arm der Helvetia auf dem Münzbilde immer noch weiter ins Leben hinein wachsen müsse und daß Gott auch aus Schlimmem Gutes zu bilden vermag. An dieser Einstellung hielt er fortab dauernd fest, so sehr auch die rechtspolitische Entwicklung einen ihn immer weniger befriedigenden Verlauf nahm. Am Juristentag von 1868 in Solothurn, den Vigier präsiidierte, warf Simon Kaiser sich zum Wortführer der radikalen Richtung auf, und es gelang ihm – unterstützt von geschickter publizistischer Bearbeitung der Öffentlichkeit –, einen Beschluß zur Annahme zu bringen, welcher die Eidgenossenschaft zur Zivilrechtsvereinheitlichung und Schaffung einer schweizerischen Rechtsschule aufforderte. Schnell hatte zusammen mit Wyss der Tagung beigewohnt¹³⁴. Erschüttert erlebte er, wie radikale Politik nun alles zu überfluten drohte. Wyss wandte sich angewidert

ihnen die Verschiedenheit minder hinderlich und die äußern Mittel der Annäherung minder erheblich und lockend waren als bei uns jetzt zwischen den Kantonen. Und dann stirbt der Sinn für Eigenart und das Wohlgefallen an sich selbst immer mehr unter der Entwicklung der Eisenbahn. Die Helvetia mit dem langen Arm repräsentiert nichts, während wir noch in der Jugend den Bernerbatzen, den Züribock, den Schwyzerschilling, den Genfersol unterscheiden mußten und mit jedem Stück, das wir ausgaben, die Souveränität des Kantons der es geprägt hatte, sich widerspiegelte und wenigstens ins Bewußtsein trat. Ich weiß noch davon zu reden, welchen Eindruck von Staatsherrlichkeit die Bernerdoublone machte und was der Baslergulden bedeutete, wenn die ganze Stadt mit der Rheinbrücke und den Wappen der Landvogteien sich da dem Besitzer zu eigen gab. Alle diese Dinge verschwinden täglich mehr und das Herz dafür ist schon lange nicht mehr recht da. Nicht nur im eigenen Kantonalrecht ist niemand mehr recht zu Hause, sondern auch im Ausland gibt es kein rechtes Jus Quiritium mehr sondern nur mehr Jus Gentium... So werde ich immer stiller und ruhiger über dem Getriebe der Helvetia und verzichte auf die Unhaltbarkeiten ohne Zorn und Zweifel, wende mich fröhlich der Zukunft zu in welcher die Gegenwart ihre Haltepunkte hat und suchen muß. Nicht daß ich von den Leuten, die jetzt leben, das Mindeste hoffe. Mein zunehmendes Verwundern richtet sich auf das Gute das Gott aus dem Schlimmen zieht und das schon Joseph ins Erstaunen setzte. Unter all dem erkenne ich, daß ich für diesen Augenblick da bin» (31. Jan. 1869).

¹³⁴ Den Juristenverein «haben die Solothurner nun zu einem politischen umgestaltet und auf eine Zeit der Helvetia dienstbar gemacht, trotz allen Widerspruchs der Minorität. Es war das erste mal daß ich so unter einem Haufen Radikaler saß» (Schnell an Segesser, 30. Sept. 1868). – Der Tagung wohnte auch der Zürcher Professor für Rechtsgeschichte, Boretius, bei, der von der Redegewandtheit der Radikalen beeindruckt zur Überzeugung kam, daß das Verhältnis von Zentralisten und Föderalisten in der Rechtspolitik eine Existenzfrage für die Schweiz sei. *E. Gagliardi*, Universität Zürich, 665.

Die Petition des Juristenvereins an den Bundesrat tat – wie Wyss feststellte (an Schnell, 9. Dez. 1868), der Tatsache nicht einmal Erwähnung, daß eine

von solchem Treiben ab¹³⁵. Schnell dachte an die Zukunft, und ließ sich auch jetzt von einer positiven Einstellung zum Geschehen nicht abbringen.

Solches Durchhalten wurde freilich immer schwerer. Schon waren die Vorwehen des Kulturkampfes zu spüren, der bald jedes Zusammengehen von Fortschrittmännern mit Konservativen verunmöglichen und die reformierten Konservativen zu völliger Lähmung bringen sollte. Immer unheimlicher stellte sich die Rätselfrage der Zeit, wie notwendiger Fortschrittlichkeit zu Neuem hin in altbewährter christlicher Haltung genügt werden könne. Der Juristentag von 1869 in St. Gallen wurde vom Ferienort Heiden aus nochmals besucht. Hier rückte auch Orelli, der über die Vereinheitlichung des Strafrechtes sprach, von der Seite, und die Unmöglichkeit weiterer Teilnahme stand nun auch für Schnell fest¹³⁶. Der Gang des Deutsch-Französischen Krieges ließ für die Schweiz eine neue Helvetik befürchten. Schnell zog sich wieder ganz auf seinen alten Beobachtungsposten zurück. Der von ihm begründete Brauch alljährlicher Neujahrsansprachen an sein Gericht gab ihm Gelegenheit, das kund zu tun, was er noch zu sagen hatte. 1870 sprach er mit Seitenblicken auf die heimische Gegenwart über das Württembergische Landrecht. 1872 unter Heranziehung rechtshistorischer Parallelen über die Methode, die ein Gesetzgeber befolgen muß, wenn er auf organische Weise eine Rechtsvereinheitlichung durchführen will. Diese Neujahrsrede erregte in dem nun auch immer fortschrittlicher werdenden Basel politisches Aufsehen. Schnell brachte darum den Wortlaut in der Zeitschrift zur Veröffentlichung¹³⁷. Separata davon gingen an Segesser nach Bern, welcher in der Bundesversammlung, die eben zur Beratung der Verfassungsrevision tagte,

Minderheit nicht beigestimmt hatte. Sie war von Jost Weber verfaßt, der eben damals immer offener aus der sog. jungen Schule im Luzerner politischen Katholizismus zum Freisinn hinüberwechselte.

¹³⁵ «In der Jurisprudenz fallen wir in die völlige Rustizität zurück... und wenn ich auch gar nicht meine, daß damit der jetzigen Juristerei gegenüber das Unglück des Volkes besiegelt sei, so ist doch so viel klar, daß wissenschaftliche Juristen völlig Propheten in der Wüste werden» (an Schnell, 18. März 1869).

¹³⁶ «Wir wissen ja, daß wir den Gang der Dinge nicht ändern können. Aber die Art wie die zweite Linie hinter der erstern schon vorrückt bis die Tertiärer ganz geschult sind, hat mich überrascht und ich wäre damit zu einem Abschluß gekommen, den Sie bei unserm Abschied schon angedeutet haben: die Unmöglichkeit fernerer Teilnahme. Jäger brachte wieder eine Resolution; Munzinger, Wyss und ich widersetzten uns gegen dieses Verfahren, wissenschaftliche ruhige Erörterungen zu Agitation zu mißbrauchen. Wir hatten aber nur 7 Stimmen gegenüber 22» (Schnell an Heusler, 2. Okt. 1869).

¹³⁷ «Geschichtliche Bemerkungen über die schweiz. Rechtseinheit.» ZSR, 18. Bd., 1873.

für Verteilung sorgte¹³⁸. Daß irgendeine Wirkung davon her noch käme, war unvorstellbar. Tiefer Pessimismus überfiel den alternden Schnell, der sein ganzes Streben gescheitert glaubte¹³⁹. Er trat 1872 formell aus dem Juristenverein aus¹⁴⁰. Wyss war schon vorher davon überzeugt, daß diese Organisation überflüssig geworden sei. Nur Heusler bekannte sich in jenen Tagen öffentlich zu den Ideen seines Lehrers¹⁴¹.

Dieser Bruch hatte schwerste Auswirkungen auf die Zeitschrift. Es folgten Jahre der Lähmung, und schließlich kam das Unternehmen in der alten Form zum Erliegen. Schon nach dem unglücklichen Solothurner Tag dachte Schnell an Aufgeben¹⁴², und er sah keinen andern Ausweg mehr, als das Werk Gott zu befehlen. Wyss und Heusler rieten zum Fortfahren. Es machte einigen Eindruck auf Schnell, als Bundesrat Knüsel das Interesse des Justizdepartementes am Weiterbestand kundtat¹⁴³. Doch die grünen Hefte erschienen in der ersten Hälfte der siebziger Jahre dermaßen schleppend und sie enthielten infolge Mitarbeitermangels beinahe nur noch rechts-

¹³⁸ «Ihre Rede ist noch zur rechten Zeit gekommen, ich konnte dieselbe am 2. Tag der Diskussion des Ständerates austheilen. Allerdings konnten wenige dieselbe vor der Abstimmung lesen, allein für das Resultat war es dasselbe. Die beste sachkundigste Diskussion überzeugt diejenigen nicht, welche nicht die Sache – die Gerechtigkeit – sondern einen politischen Zweck im Auge haben» (Segesser an Schnell, 7. Febr. 1872).

¹³⁹ «Der Reiz etwas auszurichten ist mir entgangen. Ich habe bei Allem die Frage im Hintergrund, die tödliche: cui bono? . . . Die Rabulisterei einerseits und die Tyrannei anderseits, Hände an dem Leib der Formalnivelleurs, besonders aber die Empfindung nicht mehr aufzukommen sondern mit Ziel und Wahn Heiligtum und Recht in die Rappuse gegeben zu sehen, drücken auf jedes Tagewerk. Ich gehe so von Einem in das Andere, aber die Lust ist dahin und ich erkenne mich nur mehr als Glied an dem Leibe dessen Haupt Christus ist am Platze» (an Segesser, 20. Jan. 1872).

¹⁴⁰ «Ich habe nun den Austritt aus der Gesellschaft erklärt, jedoch stete Bereitschaft zu Dienst bei Kantonalreferaten, wo man solche verlange» (6. Okt. 1872).

¹⁴¹ Heuslers Rektoratsrede handelte «über die Unreife der Wissenschaft deutschen Rechts, soweit es sich darum handelt, zu einer einheitlichen Reichsgesetzgebung für das Privatrecht zu dienen. . . Auf die Frage, ob je die Wissenschaft die Stufe erreichen werde, wo nach seiner Meinung sie dann reif sei, meint er: sie wird es, aber man dürfe das nicht nach Jahren noch nach Jahrzehnten nehmen. Die Leute des Augenblicks meinen, er habe wollen dem Schiff der schweizerischen Rechtseinheit den Tellenstoß geben» (5. Nov. 1871).

¹⁴² «Die Zeitschrift geht mir und Heusler gewaltig im Kopf herum. Wir sehen kein Recht zum Abbrechen und fast keine Möglichkeit zum Fortfahren» (21. Febr. 1869).

¹⁴³ Knüsel «empfieng mich sehr zuvorkommend und meinte, es wäre doch manches in der Bundesratspraxis, was uns für die Zeitschrift dienen könnte. Und er wolle, wenn ihm etwas der Art vorkomme, mir es zukommen lassen» (15. Mai 1870).

geschichtliche Arbeiten und Quellentexte, daß ein Überleben kaum mehr erhofft werden konnte. Es war nur der Verlag¹⁴⁴, welcher die Publikation in dieser Krise noch am Leben hielt und damit großes Verständnis für die Wissenschaft an den Tag legte, was um so schätzenswerter war, als Konkurrenzgründungen auftauchten. Der Eintritt des jungen Paul Fritz v. Wyss, der inzwischen als Professor nach Basel berufen worden war, in die Redaktion gab der Sache wieder etwas Auftrieb¹⁴⁵, so daß 1876 nach mehrjährigem Unterbruch wieder ein Band zum Erscheinen kam. Der 20. sollte endgültig der Letzte sein. «Mit Schild und Helm wollen wir Abschied nehmen»: Schnell gedachte, den Bernern noch ihr Stadtbuch zu präsentieren. Wie ehemals mit der bedeutenden Studie Wyssens über «Die schweizerischen Landgemeinden» begonnen worden war, sollte des gleichen Verfassers durch Sohm inspirierte Arbeit über «Die Eheschließung in ihrer geschichtlichen Wirkung nach den Rechten der Schweiz» den Abgang unterstreichen.

Wiederum war es der Verlag¹⁴⁶, der nicht aufgeben wollte. Die beiden Gründer fügten sich in müder Resignation. An fruchtbare Auswirkung war nicht mehr zu denken, aber die Winkelriedarbeit war ja getan. Doch als dann der junge Wyss bald nachher hoffnungslos erkrankte, wurde der Zusammenbruch unabwendbar. Die letzten zwei Bände¹⁴⁷ wurden nur zum Zwecke des Aufräumens ausgegeben. Schnell füllte sie mit seinen weitherum ungelesen bleibenden Freiburger Rechtsquellen. Das Schlußwort mußte Wyss schreiben. Dem Gründer stockte die Feder¹⁴⁸. Doch wußte er schon, daß

¹⁴⁴ 1873 erklärte der Verleger «daß die Zeitschrift ihm nichts einbringe, aber es deuchte ihn doch sehr schade sie eingehen zu lassen, und wer wisse, ob noch die Bundesrevision könnte mit der Rechtseinheit ihr förderlich sein?» (1. Aug. 1873). 1874 meinte derselbe, «eine auf so enge Grenzen wie die Schweiz sei beschränkte Zeitschrift dürfe bloß 180 Abonnenten nicht zu wenig finden» (18. Okt. 1874).

¹⁴⁵ «Wir haben diese Arbeit mit unserer Freundschaft gegründet, sie von Anfang an darin verflochten, von der Arbeit zuweilen Freude hie und da Sorge empfangen, sie vorzugsweise unter uns geteilt, ich bin darüber blind und wieder sehend geworden. . . und nun wollen wir schließen. Da tritt Dein Sohn, der beim Anfang noch Knabe war. . . so wacker und rüstig ein, verlangt auch nicht mehr Schluß sondern will einfach sehen ob wir fortsetzen können. . . » (17. Juni 1878).

¹⁴⁶ Detloff sagte, es sei «buchhändlerisch von Wert, eine geschätzte Zeitschrift im Verlag zu haben. . . Manche bringen sogar Opfer, um einen solchen Artikel nur zu erhalten» (9. März 1878).

¹⁴⁷ Der 21./1881 und 22./1882.

¹⁴⁸ «So liegt denn nun dieses letzte Heft unserer Stiftung vor uns, gerade 10 Jahre später als die Bändezahl hätte mit sich bringen sollen nach unserer ersten Absicht. So sehr hat unser Lebensweg dieses durchkreuzt. Umgekehrt aber hätten wir kaum gedacht, daß wir es so weit bringen würden. . . Das

die Zeitschrift nicht untergehen werde. Heusler hatte sich entschlossen, eine neue Folge zu versuchen. Im letzten Heft der alten war auch bereits, von Heusler eingerückt, eine Studie des jungen Eugen Huber erschienen. Nur im Leben Schnells war mit der alten Folge der Zeitschrift auch das Hauptkapitel zu Ende gebracht.

VII.

Schwere Geschicke hatten seit der Mitte der siebziger Jahre den alternden Mann überfallen. Der Bruch mit dem Juristenverein, die damit verbundene Existenzgefährdung der Zeitschrift und das Scheitern seiner rechtspolitischen Gedanken und Ziele wurden zur großen Lebenswende¹⁴⁹. Von da ab ging alles rasch dem Ende entgegen.

Die eidgenössischen Vorgänge von 1874 erlebte er als völligen Umschwung. Auch Basel hatte sich 1875 eine neue Kantonsverfassung gegeben¹⁵⁰. Mit der ganzen inneren Gestaltung der politischen Ordnung war das Gerichtsam, so wie Schnell es übte, nicht mehr

Ganze war die Frucht freudiger Freundschaft und Liebe. . Ich hätte mir nie gedacht, daß Heusler den Mut zur Fortsetzung fassen würde. Es gab Zeiten, da er von der Zeitschrift gar nicht mochte reden hören, so hoffnungslos war er. Später machte er die Fortsetzung ausschließlich von Deines Sohnes Mitwirkung abhängig. Nun scheint ihm der Mut noch mehr gewachsen zu sein» (11./12. März 1884).

¹⁴⁹ «Ein eigenes Zusammentreffen führt in diesem Jahr über all meine Arbeit ein großes Fragezeichen. Die Zeitschrift, die uns innerlich immer wieder auf manigfaltigste an- und ineinander hineinführte; die Gerichtsarbeit, die wissenschaftliche Tätigkeit, die auch eine andere Form sucht – allem steht die Auflösung bevor. Hätte ich nicht so oft meinen Gott gebeten, er möge mich doch nie in ein Geleise hinein geraten lassen sondern stets neu umrühren damit keine Hefe das Getränk, das er in sein Gefäß gießen will verderbe, so wäre dieser Zusammenfluß geeignet mich recht zur Verzweiflung zu bringen. Obwohl ich oft nicht recht weiß wo ich jetzt stehe und wie mir geschieht, so erkenne ich doch im Ganzen eine unwillkommene Gebetserhörung, lege die Hand auf den Mund und sehe zu, wie ich weiter geführt werde» (5. Febr. 1875).

¹⁵⁰ «Unsere Zeit in Unruhe, unsere Hoffnung in Gott. Es ist die 3. Verfassungsänderung, die ich erlebe. Jede hat ein Stück Basel weggeschwemmt und dafür ein Stück Schlamm an die Stelle gewälzt. Aus dem Schlamm zieht aber zuweilen Gottes Sonne nahrhaftes Korn und das weggeschwemmte Land war auch nicht nur guter Boden. Es ist diese Gottesführung, die aus der Menschen bösen Gedanken Gutes bewirkt, auf die wir uns immer fester stellen wollen; so wird uns kein Optimismus blenden und kein Pessimismus verdüstern» (18. Mai 1874). – Die Basler Verfassung bedeutete – das hat Schnell treffend beobachtet – den Durchbruch des 1830er Liberalismus im bis dahin noch altertümlichen Stadtstaat: «Was Ihr seit 1830 lernen mußtet, das fängt man jetzt seit 1875 allmählig an in Basel zu lernen, und da darfst Du Dich nicht wundern, wenn es zuweilen convulsive Bewegung absetzt» (31. Mai 1884).

vereinbar¹⁵¹. Der Rücktrittsentschluß fiel schwer, noch schwerer war der Abschied aus dem Gerichtshaus. Gleich darauf folgte eine noch tiefer ins Mark schneidende Trennung. Die Töchter, seine einzigen Nachkommen, fühlten sich, durch seltsame freundschaftlich-familiäre Zusammenhänge und Verbindungen bewogen, zur Mithilfe an der Rettung und am Ausbau des Berner Diakonissenwerks berufen. Die Ältere hat dann den Diakonissenvater Johann Friedrich Dändliker (1821–1900) auch geheiratet¹⁵². Schnell entschloß sich im Zusammenhang damit zur Übersiedelung an die Aare. Diese Expatriierung eines alten Baslers aus der Vaterstadt hat die Freunde erschüttert¹⁵³. In Bern, wo er seit dem Spätherbst 1878 wohnte, ist er nie recht heimisch geworden; es war für ihn religiös und wissenschaftlich eine ganz andere als die gewohnte Welt¹⁵⁴. Bis

¹⁵¹ Schnell hätte sich zu einer Wiederwahl anmelden müssen, was ihm ebenso schwer fiel wie Rücktritt. «Ich kann mir kaum vorstellen, wie ich es bei meinen vollen Kräften aushalten könnte ohne Arbeitsfülle und ob die selbst gestellten Aufgaben mich sättigen würden. Reiz genug böte mir die schweizerische Rechtsgeschichte, aber da hätte ich so überwältigend die Einsicht, daß ich dem gegenwärtigen Stand der deutschen Rechtsgeschichte allzu sehr entfremdet bin, als daß ich mir könnte eine Lebensaufgabe mehr daraus ableiten. . . Meine Sorge ist, mit dem öffentlichen Leben aus der Fühlung zu kommen» (18. Okt. 1874).

Das Meldedatum, den kritischen 27. Febr., ließ er unbenützt ablaufen. «Ich kann nicht sagen, daß ich Kämpfe innerlich zu bestehen oder lange hin und her zu fragen oder zu wägen hatte, sondern ich erkannte in der Lage, welche die Sache erhielt, die Reife der Antwort. . . Ich blieb in Ruhe, und wenn mir vielleicht auch zuweilen das Wasser ein wenig an die Seele gehen wird in dieser Entfernung von aller Bedeutung, so traue ich Gott zu, daß ich lernen werde ihm dafür zu danken» (28. Febr. 1875).

¹⁵² Darüber ist aufschlußreich die Biographie Dändlikers von *A. Langmesser*, Vom Lohgerber zum Diakonissenvater (1908). – Von Jenny Dändliker-Schnell selber erschienen «Erinnerungen an den Hausvater des Diakonissen-Mutterhauses Bern» 1904 im Druck.

¹⁵³ «Es ist doch in allen Konfessionen», schrieb Segesser, der zu den ersten gehörte, welche davon erfuhren, an Schnell (15. Okt. 1878), «die es ernsthaft nehmen, viel Verwandtes. Vater und Mutter verlassen und nachfolgen! Dieses Wort führt bei uns Kinder in Klöster und Orden und was ist der Entschluß Ihrer Töchter anderes? Ich bin darüber noch nicht so ganz klar geworden und habe oft einiges Herzweh verspürt, wenn ich von solchen Fällen hörte. . . Wie Vieles hat doch der gebildete Mensch, dessen Nerven von feinerer Struktur sind durchzumachen, das dem ungebildeten unbekannt bleibt. Das Korrelat der höhern Entwicklung ist doch ein höherer Grad gemütlichen Leidens. Und wie schwer ist es, jene Vollkommenheit zu erreichen, bei der jeder Vorgang im Leben als göttliche Führung erkannt und aller darin liegende Schmerz siegreich überwunden wird!»

¹⁵⁴ Die patrizischen Kreise, in denen er etwa verkehrte, waren «ohne wissenschaftliche Interessen, wie man eben in Bern ist» (17. Febr. 1879), und unter den Berner Frommen war es ihm auch nicht ganz geheuer. «Wie sehr ich früher nur im Hader und Streit der Menschen lebte und ihren Anprall durchmachen

zuletzt wurde gearbeitet. Die Freiburger Rechtsquellen-Editionen kamen im Manuskript zum Abschluß. Die Verwirklichung der Neuenburger Pläne gelang nicht mehr, doch an den «*Fontes Rerum Bernensium*» hat er eifrig mitgeholfen.

Der Wegzug von Basel bedingte Aufgabe des Lehramtes an der Universität. Selbst die Sorge um den Nachfolger auf dem eigenen Lehrstuhl endete in düsterer Tragik. 1873 war es ihm gelungen, die Berufung von Paul Fritz v. Wyss¹⁵⁵ nach Basel durchzusetzen. Man hatte den Sohn des Zürcher Freundes – das Leben geht oft merkwürdige Wege – für den Berner Lehrstuhl des früh verstorbenen Munzinger gewinnen wollen, und das hatte dann Schnells Basler Plänen zur Verwirklichung verholfen. Im jungen Wyss sah Schnell den Fortsetzer seines Werkes¹⁵⁶. Ein glänzender Aufstieg schien dem Talentierten bevorzustehen. 1874 bekam er eine Berufung nach Zürich angetragen¹⁵⁷. 1877 wurde er – was den Vater einmal mehr über den eigenartigen Lauf des Schicksals erstaunen machte – in die eidgenössische Kommission zur Vorbereitung des Obligationenrechtes beigezogen, wo er eine große und so geschätzte Tätigkeit¹⁵⁸ entwickelte, daß von der Wahl in das Bundes-

mußte, so lebe ich nun zumeist unter frommen Leuten, die ihr Zeugnis nicht nur auf der Stirne tragen sondern auch zunächst im Leben betätigen. Daß es da einem ehemaligen Richter, der unparteiisch bleiben und durch gar nichts sich blenden lassen durfte manchmal ankommt, auch hier es genauer zu nehmen und sich zu stoßen, das wirst Du Dir wohl schon gedacht haben...» (1. Juni 1879). – Auch die Frommen hatten schließlich «von mir den Eindruck, ich sei in dieser Umgebung ein Fremder und gehöre nicht hinein... In Basel habe ich Leute wie diese Versammlungschristen ihre Straße ziehen lassen und bin die meine gezogen. Sie wußten wer ich sei, ich von manchem wer sie. Das ist nun auch nicht mehr so. Diese Leute kennen mich nicht; sie sehen in mir nur den Vater der Diakonissenmutter und begreifen nicht, daß ich meinen Weg ferner wie in Basel gehe. Ich muß dies so geschehen lassen um wahr zu bleiben...» (4. Nov. 1879).

¹⁵⁵ 1844–1888. Nekrolog. ZSR 7/1888, 595.

¹⁵⁶ «Es ist wie wenn mir ein Sohn wäre, und zwar so wie Adam erschaffen ward, nicht mit allen Nöten und Sorgen der Kindheit sondern fertig und im besten Stande... nimmt mich wunder, wie er mit seiner Vorliebe für römisches Recht mit den germanischen Grundlagen sich wird auseinandersetzen, ob er das Recht romanisieren oder ob das Recht ihn germanisieren wird? Wenigstens ist es mir so gegangen, seit ich überhaupt von einer Germanisierung reden darf» (14. Dez. 1873).

¹⁵⁷ Für römisches Recht als Nachfolger Hölders auf einstimmigen Antrag der Fakultät (Wyss an Schnell, 6. Aug. 1874).

¹⁵⁸ Vater Wyss sah in der dadurch bedingten Überanstrengung die Todesursache. «Dieses Obligationenrecht trägt eine große Hauptschuld an Fritzens Krankheit, und sind alle diese Finessen dieses Opfer wert?» (an Schnell, 2. Nov. 1888). Dessen Materialiensammlung zum OR sowie ein Teil der Bibliothek des Sohnes Wyss kam 1889 an das Bundesgericht.

gericht die Rede ging¹⁵⁹. Schon 1876 begann er zu kränkeln. Die Basler Lehrtätigkeit mußte wiederholt unterbrochen werden, und 1880 zwang ihn die heillos gewordene Lunge zum Rücktritt und zur Übersiedelung nach Teneriffa¹⁶⁰ auf den Kanarischen Inseln, wo er 1888, kurz vor Schnells eigenem Ableben, elend gestorben ist.

Als Nachfolger des jungen Wyss kam Eugen Huber nach Basel. Schnell hatte ihn bis dahin kaum beachtet. Hubers rechtsgeschichtliche Arbeiten wurden anfänglich eher skeptisch, doch bald mit steigendem Interesse verfolgt¹⁶¹. Im bescheidenen Wesen des Neu-
lings entdeckte Schnell einen verwandten Zug¹⁶². Anders als dem armen Paul Wyss – das haben die beiden Alten schmerzlich bewegt festgestellt – lächelte Huber das Glück, und er fand in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bald Anerkennung. Den ersten Band von Hubers großem Werk über das schweizerische Privatrecht hat Schnell noch in den Händen gehabt. Das Buch weckte wehmütige Erinnerungen an eigene Pläne und Hoffnungen, fand aber gerechte und wohlwollende Beurteilung¹⁶³. 1885 übergab der alte Mann seine Manuskripte der Basler Bibliothek; er war überzeugt, daß sie Heus-
ler, aber auch Huber nützlich sein würden¹⁶⁴.

Es war Eugen Huber, welcher Schnells wissenschaftliche Ziele

¹⁵⁹ Wyss an Schnell, 17. Febr. 1879. Gewählt wurde der Zürcher Heinrich Hafner (1838–1902).

¹⁶⁰ Seine «Reiseskizzen aus Teneriffa» gelangten 1892 zur Veröffentlichung.

¹⁶¹ «Was ist doch an dem nach Basel berufenen Huber?» frug Schnell (13. Dez. 1880). – «Was sagst Du zu seinem Vortrag über das Kölner Recht, der mehr nicht sagt als man wisse eigentlich nichts? Nun ist das schon etwas das weiter führt» (6. Nov. 1881). «Hubers Aufsatz, wenn auch ohne eigentliches Resultat hat mir», entgegnete Wyss (15. Nov. 1881), «als Zeugnis für nüchterne unbefangene Forschung ganz gut gefallen.»

¹⁶² Huber besuchte Schnell in Bern im Frühjahr 1883. Dieser erhielt «von ihm den Eindruck einer gewissen Anspruchslosigkeit die man nicht gerade allzuhäufig antrifft. Er scheint recht freudig in seinem Fache zu arbeiten» (29. April 1883).

¹⁶³ Es sei darin «eine enorme Arbeit zusammengefaßt, die aber der Durch-
arbeitung erst noch harrt. Ich mußte im Durchlesen oft denken, was das unter den Händen von Fritz geworden wäre. Ich möchte damit an Hubers Fleiß und Arbeitskraft nicht mäkeln; aber Material ist nicht Leben, die Übereinanderstellung von Zahlenreihen noch nicht eine Summenrechnung. Immerhin wäre mir auch nur die Kraft zur Congestio dieses Materials, auch wenn ich es noch wie früher zur Verfügung hätte, nicht mehr zu Diensten. Ich kann nicht sagen daß dieses schon lange mich begleitende Gefühl der Insolvenz mich drückt wohl aber demütigt, und vielleicht dadurch den Maßstab verschiebt, der mein Urteil bestimmt» (10. Aug. 1886).

¹⁶⁴ 3./4. Febr. 1885. – Den schweizergeschichtlichen Teil seiner Bibliothek schenkte er gleichzeitig – um den treuen Mitarbeiter an der ZSR, K. v. Deschwanden, zu ehren – der Bibliothek in Stans, wofür er mit der Ehrenmitgliedschaft des dortigen historischen Vereins ausgezeichnet wurde.

und rechtspolitische Ideen schließlich verwirklicht und zum Leben gebracht hat. Johannes Schnell aber ist und bleibt für Vereinheitlichung und Kodifikation des schweizerischen Privatrechtes der Vorläufer und der große Wegbereiter. In seinen eingehenden Studien über die Freiburger Rechtsquellen und deren inneren Zusammenhang war er den beiden großen üchtländischen Juristen Franz Gurnel (1521–1585) und Wilhelm Techtermann (1551–1618) begegnet. Das Verhältnis zu bestimmen, in dem der Stoffsammler und der Redaktor der Freiburger Municipale, dieses juristischen Meisterwerkes, zueinander standen, hat ihn sehr beschäftigt¹⁶⁵. «Das waren Leute der Ehre des Gesetzgebers wert, keine Abschreiber.»

Solches Lob gilt auch Johannes Schnell in seinem Verhältnis zu Eugen Huber.

¹⁶⁵ «Es ist – ich möchte sagen – beinahe erbaulich die Ausdauer zu beobachten, die von Gurnel und Techtermann an diese Arbeit gesetzt wurde. Und wenn man erst sich noch vergegenwärtigen könnte mit welchem Gemütsdruck der letztere mag darüber gesessen sein in jenen Zeiten des goldenen Bundes und der Freiburg beherrschenden Ideen, die nach den Marginalien zu schließen offenbar nicht gerade die seinen waren, und noch überdies in seiner ökonomischen Mißlage in der er die Arbeit gewissermaßen auf Abrechnung fertigte für einen großen Rest, den er von der Landvogtei Greyerz her noch schuldig geblieben war. Das waren Leute der Ehre des Gesetzgebers wert, keine Abschreiber» (4. Febr. 1879).